

Es wird erwiedert, wenn eine Bestimmung des rheinischen Straf-Gesetzbuches zweckmäßig befunden werde, so lasse sich diese auch für die allgemeine Gesetzgebung empfehlen.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft rechtfertigt noch die Vorschläge des Ausschusses durch Anführung von Beispielen aus seiner Geschäfts-Erfahrung und wird der § 80 angenommen mit dem Zusatz:

„In dem Theile der Rheinprovinz, wo das rheinische Strafgesetz gilt, sind bei jugendlichen Dieben die Bestimmungen der Art. 66, 67 und 69 des Straf-Gesetzbuches in Anwendung zu bringen, und es in jedem einzelnen Falle dem richterlichen Ermessen anheim zu geben, ob solche jugendliche Verbrecher für zurechnungsfähig zu halten seien oder nicht.“

§ 81 angenommen, da die von einem Deputirten der Ritterschaft in Antrag gebrachte Milderung der Strafe keine Unterstützung findet.

§§ 82 und 83 angenommen.

§ 84 desgleichen; es macht aber ein Abgeordneter der Landgemeinden auf einen Druckfehler aufmerksam, wo statt des Angeklagten vom Beschuldigten gesprochen wird.

§ 85 wird angenommen.

§ 86. Es äußert derselbe Abgeordnete das Bedenken, daß hiernach auch gestohlene Werkzeuge nicht zurückgefordert werden können; es wird aber demselben keine Folge gegeben, nachdem ein Deputirter der Ritterschaft erklärt, daß die Rechte des Eigenthümers auf die ihm gestohlene Sache dadurch nicht gefährdet würden, und ist der § angenommen. Gegen

§ 87, äußert ein Abgeordneter der Städte, müsse er opponiren, denn die Bestimmungen desselben würden weitläufige, zu nichts führende Untersuchungen veranlassen, wodurch persönliche Freiheit und jene des Verkehrs gestört werde. Man möge doch nicht von vorne herein jeden für einen Verbrecher halten und nicht gleich eine böse That präsumiren, bis man einen Beweis darüber habe, daß eine solche auch verübt worden sei.

Ein anderer Abgeordneter der Städte sagt, der § müsse gestrichen werden, das Veratorische desselben: „da Jedermann nachweisen soll, woher ihm das Holz geworden,“ demnach Jedermann als des Stehlens oder Bergens verdächtig erscheine, greife rauh und verlegend in's bürgerliche Leben.

Der § wird aber angenommen, mit dem Zusatz nach dem Worte „Entwendung“ „oder sträfliche Theilnahme.“

§ 88 wird ebenfalls genehmigt und damit die Berathung über den Gesetz-Entwurf vollendet.

Se. Durchlaucht kündigten die Sitzung auf morgen, Freitag den 18. d., Vormittags 10 Uhr, und den Ausschuß-Bericht über die erzbischöfliche Angelegenheit, als den darin zuerst zur Discussion kommenden Gegenstand an.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Dreizehnte Sitzung.

Düsseldorf, den 18. Juni 1841.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls benachrichtigten Se. Durchlaucht die Versammlung, daß zwei Schreiben, wovon das eine an Höchste, das andere an den Landtag gerichtet, eingegangen seien. Das erstere sei von mehreren Einwohnern des Dorfes Heerdt und nehme die Verwendung des Landtages für die Abschreibung aus den Grundsteuer-Rollen der durch den Rhein in der Bürgermeisterei Heerdt weggenommenen Grundflächen in Anspruch. Das zweite habe den Landrath von Ernsthausen zu Summersbach zum Verfasser, der über ein gegen ihn eingeleitetes Disciplinar-Verfahren Beschwerde führe. Se. Durchlaucht lassen beide Schreiben im Vorsaal offen legen, wo die Herren Abgeordneten davon Einsicht nehmen können, und derjenige, der es angemessen findet, die Gesuche zum Gegenstande eines Antrages machen kann.

Es kam nun der Antrag über die Erzbischöfliche Angelegenheit zur Erörterung und wurde dieselbe damit begonnen, daß ein Abgeordneter der Städte die durch ihn übergebene Vorstellung mehrerer Cölnner Einwohner über jenen Gegenstand vortrug, welche dem vierten Ausschuß zugewiesen und durch diesen zugleich mit jenem Antrage begutachtet worden war. Darauf nahm der Referent in folgender Weise das Wort:

„Ehe Referent sich des Auftrages entledigt, der hochansehnlichen Versammlung das Referat in einer der wichtigsten Angelegenheiten vorzutragen, welche den sechsten Landtag beschäftigen, muß er um die Erlaubniß bitten, noch einige kurze Bemerkungen voranzuschicken.

„Vor Allem muß er die Versicherung geben, daß ehe er an die Lösung des ihm gewordenen ehrenvollen, aber gewiß nicht beneidenswerthen Auftrages gegangen, er seine Pflichten, welche ihm als Christ, als Mitglied der katholischen Kirche, als Mitbürger einer, verschiedenen christlichen Religionsbekenntnissen zugethanen, Provinz, endlich als Staatsbürger und als Genosse dieser verehrten Versammlung obliegen, sehr wohl bedacht hat, und sich des aufrichtigen, vor Gott und den Menschen gefaßten Vorsatzes stets bewußt geblieben ist, keine einzige dieser Pflichten zu verletzen. Von diesen verschiedenen Standpunkten aus muß er daher auch das vorliegende Referat beurtheilt zu sehen wünschen, bei dem er es versucht hat, seine persönliche Ueberzeugung redlich auszusprechen. Der Ausschuß hat die Tendenz des Referats in seiner Majorität zu billigen keinen Anstand genommen. Verlegend tritt es, wie er zuversichtlich hofft, keiner, selbst nicht der an den äußersten Extremen liegenden Ansicht entgegen, und wenn er nicht erwarten kann, daß jeder einzelne Moment des Referats die Zustimmung der einzelnen Mitglieder des ganzen Collegiums erhalten werde, so hegt er doch das Vertrauen, den redlichen Sinn des Ganzen anerkannt und in dem Beschlusse des Ausschusses die Ueberzeugung der Majorität der Stände-Versammlung ausgesprochen zu sehen.“

Hierauf verlas derselbe den Bericht des Ausschusses, welcher hier folgt:

Der unter der Ueberschrift „Bitte um Schutz für bürgerliche Ehre und persönliche gesetzliche Freiheit“, der Stände-Versammlung vorgelegene und von Sr. Durchlaucht dem Herrn Landtags-Marschall an den vierten Ausschuß zum Bericht verwiesene Antrag beabsichtigt eine Petition an Se. Majestät den König, entweder:

- 1) dem Erzbischof Clemens August seine volle gesetzliche Freiheit und Amtswirksamkeit wieder zu geben, oder aber
- 2) Allergnädigst zu befehlen, daß über die gegen denselben veröffentlichten Beschuldigungen nach den bestehenden Gesetzen verfahren und erkannt werde.

Der Antrag erklärt dabei ausdrücklich, daß hier confessionelle Beziehungen gar nicht in Betracht kommen sollen, sondern nimmt die Theilnahme der Versammlung bloß wegen eines in seiner gesetzlichen Freiheit und Amtsthätigkeit gehemmten, in jeder Hinsicht hochgestellten Unterthans in Anspruch.

Der Ausschuß wird sich demnach mit der Beantwortung folgender Fragen zu beschäftigen haben:

- a. ist der Herr Erzbischof von Cöln wirklich seiner persönlichen Freiheit auf eine ungesetzliche Weise beraubt?

b. liegt es in dem Verufe oder wenigstens in der Befugniß des Landtags, für den Fall der Bejahung der ersten Frage, eine desfallige Beschwerde bei Sr. Majestät dem Könige und die Bitte einzulegen, über den Grund jener angeblich ungesetzlichen Verabreichung durch ein gerichtliches Verfahren und Erkenntniß entscheiden zu lassen?

Wie auch immer der Antrag sich gegen jede Berührung confessioneller Beziehungen und der mit jedem Tage schwieriger sich gestaltenden Verhältnisse der Erzdiözese verwahren zu müssen glaubt, so wird doch jedem leicht die Schwierigkeit einleuchten, diese Beziehungen bei Erörterung der vorliegenden Fragen ganz zu übergehen, oder mit andern Worten, da die vorliegende Angelegenheit den Erzbischof in zweifacher Qualität, nämlich einmal als katholischen Kirchenfürsten, dann aber als Staatsbeamten und Staatsbürger berührt, so wird auch die Beurtheilung derselben sowohl das geistliche, als das bürgerliche Recht ins Auge zu fassen nicht umhin können.

Im Allgemeinen mag hier nur die Bemerkung erlaubt sein, daß unstreitig das Ereigniß vom 20. November 1837 an sich selbst und in seinen Folgen das Gemüth des bei weitem größten Theils der Rheinländer tiefer als kaum eines der bisher erlebten erschütterte, ja daß es die Aufmerksamkeit und die Theilnahme von ganz Europa für sich in Anspruch nahm; noch mehr, daß es in seiner grauenvollen Erscheinung auf die große Menge der katholischen Bevölkerung, welche nur das Factum betrachtete, ohne sich über den Zusammenhang und die Motive Rechenschaft zu geben, den unseligsten Eindruck machte und — was auch immer zur Aufklärung, Rechtfertigung und gesetzlichen Begründung desselben gesagt und geschrieben werden möchte, — als reine Thatsache die Liebe, das Vertrauen, die Zuneigung des katholischen Volkes zu dem Gouvernement, welche bis dahin in so erfreulicher Weise Wurzel gefaßt und Blüthen getrieben hatten, wie ein Raufrost den Schmuck des Lenzes, auf das Beklagenswerthe für lange Zeit verkümmerte.

Und wer möchte es in Abrede stellen, daß zu dem Geschehenen selbst die evangelische Kirche mit besorglichem Staunen hinüberblickte? So viel nur über das Ereigniß an und für sich selbst, denn wir würden der Wahrheit, welcher wir vor dem Könige wie vor unsern Mitbürgern Zeugniß zu geben berufen sind, zu nahe treten, wenn wir hier anders zu berichten, und, wie es leider nur zu oft geschieht, anzugeben versuchen wollten, daß der Vorfall leichtthin vor dem Gemüthe der Menge vorüber gegangen und daß der Schmerz, den er erzeugte, bald aus der Erinnerung der Menschen fast spurlos verwischt worden sei. Wie aber wahre Treue nicht erstirbt und wahre Liebe nicht rostet, so müssen wir es eben so laut hier aussprechen, daß mit jedem Worte, welches die Ausgleichung dieser Wirren verhieß, auf jede Botschaft, welche Versöhnung der streitenden Gewalten verkündete, die Hoffnung sich belebte, das Vertrauen erwachte, die Zuversicht in die Gerechtigkeit und Weisheit des Regenten erstarke, und gerade das war es, was den Jubel am Rhein an jenem denkwürdigen letzten 15. October in die begeistertsten Hymnen austönen ließ, daß man in ihm das Fest der Versöhnung zwischen Staat und Kirche zu feiern glaubte. — Manches ist leider seither wieder anders geworden! —

Doch wir kehren nach dieser Episode zu unserer ersten Aufgabe zurück.

Was in dem Gemüthe des mildesten, liebevollsten und menschenfreundlichsten Monarchen, welcher seit einem Jahre nun schon von der Unruhe und den Mühen des Lebens ausruht, vorgegangen, ehe er sich entschließen mochte, gegen einen Prälaten der Kirche, einen frommen und unbewehrten Greis, ein Verfahren, wie das in Frage stehende, eintreten zu lassen, wer vermag es zu ermessen! Das aber ist über allen Zweifel erhaben, daß der König in sich die Ueberzeugung trug, es sei seine Pflicht, so und nicht anders zu handeln, weil er nur in dieser Weise befürchtetem größeren Uebel begegnen könne.

Mögen immerhin hier auch Mißverständnisse und Verdächtigungen, die sich später nicht begründet fanden, mit unter gelaufen sein; wir erlauben uns nicht ein Urtheil darüber auszusprechen. — Allein die gegen den Erzbischof im Anfange verhängte strenge Haft ist seither bloß auf die Entfernung von seiner Diözese beschränkt und sein Aufenthalt im Schooße der Seinigen, oder wo sonst er immer wählen möchte, gestattet. Diese einzige Beschränkung, nicht sowohl der vollsten persönlichen Freiheit als vielmehr der Wiederkehr zu seinem Sprengel und Administration ist es aber auch allein, worüber es sich bei der vorliegenden Frage nur handeln kann, und über diesen Punkt sind bekanntlich die Verhandlungen mit ihm und dem römischen Stuhle unausgesetzt gepflogen worden, und dauern, wie wir gegen die irrig verbreitete Meinung versichern können, auch heute noch ununterbrochen fort.

Nach allem, was sich aus den öffentlichen und Privatnachrichten entnehmen läßt, gewinnt es die größte Wahrscheinlichkeit, daß der römische Stuhl selbst nicht mehr mit der ersten Strenge auf der Erfüllung der ursprünglich als unerläßlich ausgesprochenen Bedingung besteht, daß er vielmehr bei reiflicher Erwägung sich von der Billigkeit und Zulässigkeit der durch den König an ihn gestellten Anforderungen überzeugt und in diesem Augenblicke darauf bedacht ist, wie nur etwa größeren Wirren und Spaltungen in der Kirche vorzubeugen, ihnen ohne Verletzung des kanonischen Gesetzes Genüge geleistet werden könne. So nur vermögen wir die wiederholten Mittheilungen aus Rom über das glückliche Verständniß mit dem zur Zeit regierenden Könige und über die steigende Hoffnung einer nahen Ausgleichung zu deuten, und wer möchte es bezweifeln, daß beide Mächte mit gleicher Sehnsucht die Hand zur Versöhnung bereit halten.

Diese Lage der Verhandlungen also angenommen, und den Wunsch und das Bestreben des Papstes vorausgesetzt, den Frieden in der Kirche auch ohne die Wiedereinsetzung des Erzbischofs Clemens August in seine Amtsthätigkeit zu erwirken; welcher Katholik möchte es dann wohl mit seinem Gewissen vereinbaren können, selbst gegen die Absicht und den Wunsch des Papstes und seinem bessern Ermessen trogend unbedingt und unberufen dahin anzutragen: daß dem Erzbischof Clemens August seine volle gesetzliche Freiheit und Amtswirksamkeit zurückgegeben werde? Möge doch Niemand, indem er die bürgerlichen und kirchlichen Rechte des Erzbischofs zu verteidigen glaubt, sich der Gefahr bloß stellen, gerade den Absichten des römischen Stuhls selbst rückwärtslos entgegen zu treten, und, wie es nicht unrichtig vor Kurzem noch bezeichnet wurde — katholischer sein zu wollen als der Papst selbst.

Oben würde sich auf diesem Standpunkte noch die Bitte rechtfertigen lassen, daß des Königs Majestät dem versammelten Landtage von dem gegenwärtigen Standpunkte der diplomatischen Verhandlungen Kenntniß geben wolle; wie sehr aber auch ein solcher Antrag gegen alle parlamentarische Schicklichkeit verstößen würde, bedarf wohl keines Beweises.

Rückblickend daher auf unsere beim Eingange ad. a gestellte Frage, glauben wir uns über dieselbe pflichtmäßig nur dahin aussprechen zu dürfen: der Erzbischof von Köln ist seiner persönlichen Freiheit gegenwärtig auf ungesetzliche Art beraubt, daß der Landtag sich wegen Abstellung der Bedrückung eines Individuums zu einer Verwendung bei dem Throne berufen oder verpflichtet finden könnte; denn hier steht es nicht zu befürchten, daß der Landesherr irgend der genauesten Kunde über den Zustand des Herrn von Droste und über die Theilnahme der Provinz an seinem Schicksale entbehre, es liegen vielmehr die Verhältnisse, unter welchen die Entfernung des Herrn Erzbischofs von seinem Sprengel fortbesteht, aller Welt klar vor Augen, und Niemand durchblickt den inneren Grund und Zusammenhang derselben tiefer und genauer, als der König selbst. Und wenn es daher auch ganz in den Attributionen des Landtags liegen mag, sich über die Stimmung der Provinz, über die Wünsche der katholischen Einwohner derselben und selbst über das Interesse, welches die Monarchie, ja das ganze deutsche Vaterland bei der endlichen Ausgleichung dieser Differenzen haben muß, mit treuer Aufrichtigkeit auszusprechen, wie dies in der Adresse bereits geschehen, so dürfte unmaßgeblich der in dem Gesetze für Anordnung der Provinzialstände vorgesehene Fall hier nicht Anwendung finden, welcher wohl mehr nur von Bedrückungen reden will, die bis dahin ungekannt und ungehört erst durch das Organ der Stände-Versammlung zur Kunde des Monarchen gebracht werden sollen.

Gehen wir daher ad. b zu dem zweiten Punkte des Antrages über, welcher die an den König zu stellende Bitte beabsichtigt, daß über die gegen den Herrn Erzbischof veröffentlichten Beschuldigungen nach den bestehenden Gesetzen verfahren und erkannt werden möge.

Bei aller Achtung, welche wir gegen das Gefühl für gesetzliche Freiheit und für Abwehrung gewaltsamer Cabinets-Justiz und willkürlichen Despotismus hegen, glauben wir unsere Ueberzeugung in Bezug auf diesen Antrag pflichtmäßig dahin aussprechen zu müssen, daß der Antragsteller gegen seinen Willen in der Gewährung obigen Gesuchs gewiß Niemanden eine schmerzlichere Verlegen-

heit bereiten würde, als eben dem, in dessen Interesse dasselbe gestellt wird. Denn einmal ist es hinreichend bekannt, daß der Herr Erzbischof die — seither von dem Gouvernement selbst zurückgenommene — harte Anklage stets mit Indignation und im ruhigen Gefühle ihrer Grundlosigkeit von sich gewiesen und es für eben so zwecklos als verkehrend ansehen würde, wenn gegenwärtig noch eine Verhandlung darüber bei den Gerichten angehoben werden sollte. — Dann aber, meine Herren, bitten wir Sie, auch auf einen zweiten Umstand aufmerksam sein zu wollen, der bei Stellung des Antrages offenbar außer Acht gelassen zu sein scheint; nämlich: welchen Richter würden wir als denjenigen bezeichnen zu müssen glauben, vor dessen Forum dieser Rechtsstreit ausgeführt werden soll? — und wenn Sie den obersten, ja den souverainsten der ganzen Monarchie als den richtigen ermittelt haben möchten, halten Sie denn dafür, daß nach allem was vorliegt, der Erzbischof von Droste dessen Kompetenz williger anerkennen würde, als der Herr Erzbischof von Dunin es thun zu dürfen glaubte, und würden Sie nicht durch Herbeiführung dieses unvermeidlichen Kompetenzstreites die bereits vorhandene beklagenswerthe Differenzen zwischen der geistlichen und weltlichen Macht noch ins Unendliche vermehren und sich, weiß Gott, den Dank weder der Einen noch der Andern verdienen.

Darum können wir nur bitten, wir können Sie nur beschwören, meine Herren, von diesem unseligsten und gefahrvollsten aller Anträge abzustehen und durch Festhaltung an demselben nicht zur Vielfältigkeit und Verewigung der Aufregung beizutragen, welche auf diesem Wege nun und nimmer ein glückliches Ziel finden wird. Wie es überhaupt schon ganz unzulässig und widersinnig erscheinen muß, wie es sogar einen Eingriff in die persönlichen Rechte, deren Schutz Sie beabsichtigen, involviren würde, einen Mann, ohne dessen Zustimmung, ja zuverlässig gegen seinen Willen, in die Lage versetzen zu wollen, sich vor einem Gerichte verantworten zu müssen, vor einem Gerichte, welches Sie nicht kennen, dessen Kompetenz aber gerade von dem Standpunkte des Antragstellers, mehr noch von dem eines katholischen Erzbischofs aus, schwerlich anerkannt werden würde: so muß der hier gestellte Antrag nothwendig von Jedem, der es mit den Rechten und Sätzen der katholischen Kirche, ja mit der Würde und der amtlichen Stellung des Herrn von Droste nur halbweg redlich meint, und sie aufrecht zu erhalten wünscht, mit dem entschiedensten Unwillen zurückgewiesen werden, und wenn irgend, so mögen die wahren und aufrichtigen Verehrer des Herrn Erzbischofs die Ueberzeugung hegen, daß in dieser Aeußerung ihre Sache besser vertreten wird, als sie es irgend vermocht, ja daß wir sie von einem Abgrunde zurückreißen, in welchen Sie in verbblendender Aufregung sich und ihren weiseren Klienten zu stürzen im Begriffe stehen.

Wollen Sie schließlich nun die wohlgemeinte und redliche Meinung des Ausschusses mit Ruhe und Unbefangenheit vernehmen, so erklären wir diese dahin, daß eben die katholische Kirche, zu welcher sich ein großer Theil der verehrlichen Versammlung und der größere Theil der Rheinbewohner bekennt, alle Ursache hat, in der Ueberzeugung fest zu stehen, daß der Himmel diese ganze Angelegenheit bis auf den Punkt, wo sie heute steht, im unverkennbarsten Interesse der Kirche, ja, wir scheuen uns nicht, es frei zu behaupten, auch zum Frommen und zum Heile des Staates und vieler seiner Bewohner auf wunderbarem Wege geleitet; daß aus den Leiden, welche Einzelne auf diesem Wege zu erdulden gewürdigt wurden, der Heerde Christi eine ganze Saat der blumenreichsten Weide aufgegangen; daß Gott am nächsten, wo die Noth am größten, und seine Weisheit stets noch die Fülle der Güte und Erbarmungen bezeugt, wo die endliche Vernunft und die Klugheit der Welt keinen Rath mehr weiß; daß daher Vertrauen und Gebet uns in diesem Augenblicke besser ziemt, als anmaßender Eingriff in den Gang der Ereignisse; daß endlich schon das Evangelium uns zur Ehrfurcht und Gehorsam gegen unsere rechtmäßige Obrigkeit anweist, und daß bisher auch nicht der leiseste Grund zu einem Mißtrauen in die Verheißungen unseres Königs vorhanden ist, der in feierlicher Stunde gelobte, alle seine Unterthanen ohne Rücksicht auf confessionelle Verschiedenheit mit gleicher Liebe zu umfassen; daß auch, was die vorliegende Angelegenheit betrifft, die Gefühle und Wünsche der Provinz hinreichend schon in der einstimmig angenommenen Adresse vom 26. v. Mts. zur Kunde Sr. Majestät gebracht worden sind, und daß mithin unsere Pflicht als Christen wie als Staatsbürger nur dann unverletzt bleiben wird, wenn, was wir hiermit in der vollsten Zuversicht bevorworten, wir in festem Vertrauen auf Gott und unsern König dem in Frage stehenden Antrage, wenigstens in der Fassung, wie er hier vorliegt, keine Folge geben.

Referent setzte diesem Vortrage Folgendes hinzu: Wir sehen also hier zwei Ansichten vor uns, welche, wenn auch in ganz verschiedener Richtung, doch unerkennbar aus Einer und derselben Gesinnung hervorgegangen sind, und den gemeinsamen Wunsch, wenn auch nicht auf gleichem Wege, verfolgen. Die eine hält sich berufen, die höchste Staatsgewalt durch die Vertreter der Rheinprovinz in die Ausgleichung von schwebenden Differenzen und an die Beschleunigung der Entscheidung über einen der wichtigsten Vorfälle der letzten Zeit mahnen zu lassen; während die andere sich bescheidet, die gegenwärtige Lage der Verhandlungen nicht zu kennen, allein im Vertrauen auf das Wort des Königs und in der Zuversicht fest steht, daß es unter Gottes Beistand Seinem treuen Streben gelingen werde, den Einklang der Gemüther auf dem Gebiet, auf welchem er durch betrübende Ereignisse gestört worden, auszuheilen. Die eine hält es für ihre Pflicht, die Rechte persönlicher Freiheit und die Herstellung gesörderter Amtsthätigkeit vor den Gerichtshöfen, welche zu bezeichnen eine schwere Aufgabe sein dürfte, zu vindiziren, und fürchtet nicht in Erreichung dieses Zweckes einen Kompetenzstreit herbeizuführen, welcher das schnellst erwünschte Ziel vielleicht noch in unabsehbare Ferne hinausrücken dürfte; während die andere die Ueberzeugung festhält, daß eine Ausgleichung hier nur auf dem Wege der Verhandlung, der ruhigen Verständigung und der Herstellung sicherer Grenzen zwischen den besrittenen Gebieten, möglich sei. Die eine hegt die Meinung, daß es in den Attributionen, ja in den Pflichten des Landtages liege, wegen Bedrückung eines Staatsbürgers, mit gehörig constatirter Anzeige, den Antrag auf Abstellung an die Stufen des Thrones zu bringen; während die andere in Betrachtung zieht, daß hier nur Thatfachen vorliegen, welche vor dem Auge des Königs klar aufgedeckt sind, deren Vollziehung durch die höchsten Staatsgewalten selbst herbeigeführt wurde, und deren betrübende Folgen zwar, wie dies bereits des öfters geschehen, dem väterlichen Herzen des Landesherren nahe gelegt, und in Ehrfurcht und Vertrauen zur endlichen Beseitigung empfohlen werden können, an deren Entscheidung auf dem Rechtswege oder Entfennung als unabweißliche Pflicht der Monarch sich aber von einem Provinzial-Collegium nicht kann mahnen lassen, in dessen Verkenning der zuständigen Befugnisse Er dagegen nur den Mangel an Vertrauen auf sein gegebenes Wort, einen Zweifel in seine unausgesetzte Bemühung zur Erreichung des gewünschten Zieles erkennen würde, und daß in dieser Weise der Provinz, deren ruhige ergebene Haltung bisher nur belobend bezeichnet wurde, die Ungnade des Königs und somit weit größerer Nachtheil bevorstehe, als wenn sie eine Gabe von seiner Weisheit und Liebe erwartete, die sie als ein Recht zu verlangen sich nicht berufen fühlen kann. Endlich, meine Herren! hat das Referat noch darauf aufmerksam gemacht, daß es sich hier nicht sowohl von längst vergangenen Vorfällen, sondern von der gegenwärtigen Lage der Dinge handelt, und hat daher die Frage gestellt, ob Sie denn wirklich mit Ueberzeugung sagen können, daß die persönliche gesetzliche Freiheit des Herrn Erzbischofs noch jetzt als dergestalt beschränkt oder unterdrückt zu betrachten sei, daß darin eine Verletzung seiner bürgerlichen Rechte klar zu Tage liege. Ferner wurde der Zweifel aufgeworfen, ob der Herr Erzbischof selbst eine Verwendung in der Art, wie Sie dieselbe hier wollen eintreten lassen, wünschen, oder auch nur billigen wird, ob und vor welchem Gerichte er die Verhandlung, auf die Sie antragen, geführt sehen möchte, ob daher nicht hier ein wirklicher Eingriff in seine persönlichen Rechte zu befürchten steht.

Ich bin gefaßt auf Ihre Entgegnung, indem Sie sagen, es handelt sich hier nur von der Sache, von dem Prinzip, nicht von der Person, und das Recht muß seine Integrität behalten, wenn man auch nicht weiß, vor welchem Forum und vor welchem Richter es seine Klage führen soll. Allein, meine Herren, schon die Alten wußten, daß oft *summum jus, summa injuria* und bei dieser Schwierigkeit der Verhältnisse, bei diesem Mangel einer sicheren gesetzlichen Grundlage, lassen Sie uns nicht ein Gebiet betreten, dessen Grenzen, dessen Klippen, dessen Abgründe wir nicht vorher sehen; lassen Sie uns vielmehr, nach dem Schluß-Antrage des Referats, in Demuth und Vertrauen dem Himmel die Entscheidung in dieser Angelegenheit anheimstellen, in welcher es schwer sein möchte, bei eigenmächtigem Einschreiten den Mahnungen und Vorwürfen des politischen wie des sittlichen Gewissens zu entgehen. —

Ein Abgeordneter der Ritterschaft verlas hierauf sein in der Ausschuss-Sitzung bereits abgegebenes Separat-Votum, welches folgendermaßen lautet:

„Der Unterzeichnete stimmt dafür, daß dem Antrage möge Folge gegeben werden, weil er es nach seiner Ansicht an der Zeit hält, Sr. Majestät dem Könige mit Wahrheit und Freimüthigkeit, jedoch in, der schuldigen Ehrerbietung und Unterthanen-Treue, angemessenen, Ausdrücken den Wunsch und die Erwartung der Provinz wegen Zurückführung unseres Herrn Erzbischofs des Freiherrn Clemens August von Droste und dessen Einweisung in seine kirchliche Wirksamkeit vorzutragen.

„Was die von den Ständen ausgegangene Adresse in dieser Beziehung berührt, schließt ein Petition nicht aus, dasselbe schließt sich um so angemessener an dieselbe an, als es die in derselben vorkommenden Worte „bedrängte Zeit“ näher auseinandersetzt. Eine Adresse vertritt nie die Stelle eines Antrags, weil sie die einzelnen Gegenstände nur vorübergehend berührt, ohne jedoch in deren Beziehung bestimmte Bitten auszusprechen.

„Wäre der Landtag schon früher nach dem tief zu betrauernden Ereigniß des 20. Novembers 1837 zusammenberufen worden, so hätten ohne Zweifel die Vertreter der Provinz sich auch schon früher in dieser Hinsicht ausgesprochen, da sie die Organe sind, welche vermöge ihrer Stellung Recht und Wahrheit zu vertreten haben, die da bekannt haben würden, daß nicht Gleichgültigkeit gegen das, was dem Menschen das Heiligste ist, was allein ihn zu einem treuen und tüchtigen Staatsbürger macht, Ursache der, ruhigen gehorsamen Unterthanen geziemenden, Haltung war, sondern daß es festes Vertrauen in die mehrfachen Versicherungen war, daß die obwaltenden Differenzen ehestens geschlichtet werden würden. Drei und ein halbes Jahr sind seitdem verfloßen, und noch stehen die beiden bischöflichen Stühle der Provinz, der eine leer, der andere verwaist, und immer dringender wird das Bedürfniß, die in Trauer versetzten katholischen Unterthanen der Provinz nicht durch Hoffnung erweckende Worte, sondern durch die diese Worte bewährende That aufzurichten, die Mißstimmung, das gesunkene Vertrauen wieder herzustellen, die in der Congregacte stipulirte Gleichstellung aller christlichen Glaubensgenossen aufrecht zu halten, und da man den Ungrund der gegen den Herrn Erzbischof von Köln vorgebrachten Beschuldigungen erkannt hat, so möge man das geschehene Unrecht dadurch wieder gut machen, daß man den Herrn Erzbischof wieder auf seinen bischöflichen Stuhl zurück, und in die Wirksamkeit seiner kirchlichen Würde wieder einführt.“

Hierauf verlas ein Deputirter der Landgemeinden folgendes im Ausschusse abgegebenes Votum:

„Eingedenk ihrer Pflicht gegen unsern Allergnädigsten König, so wie ihrer Pflicht und Stellung gegen die Provinz, konnte die Minorität des vierten Ausschusses sich dem Berichte des Herrn Referenten nicht anschließen, weil sie das Gefühl für Recht und persönliche Freiheit auch dann nicht unterdrücken konnte, wenn selbst hochgestellte Personen und verwickelte Staats- oder religiöse Verhältnisse dabei in Betracht kommen.

„Die persönliche Freiheit darf durch keine Definition modificirt oder mißdeutet werden; sie ist unser Eigenthum in ihrem ganzen Umfange und bildet die Basis unserer sozialen Verhältnisse.

„Daß diese persönliche Freiheit des Herrn Erzbischofs durch seine gewaltsame Wegführung verletzt worden und noch gegenwärtig ihm geraubt sei, darüber konnte die Minorität des vierten Ausschusses keinen Augenblick zweifelhaft bleiben und auch dann nicht, als die Verhältnisse und Unterhandlungen sich noch so sehr verwickelt gestalteten.

„Dies auszusprechen und auf die endliche Lösung dieser beklagenswerthen Sache anzutragen, hielten wir für unsere Pflicht, die wir auch zu erfüllen schuldig seien, wo wir so ungern die Verwickelungen noch vermehren möchten.

„Vor unserm Gesetze sind wir alle gleich, keine kirchliche Würde darf uns denselben entziehen, und wo ein Vergehen begangen, da muß der Mund unserer Richter das Schuldig sprechen.“

Dieser Aeußerung folgte ein anderer Abgeordneter der Landgemeinden in folgender Weise:

„In der Plenar-Sitzung, in welcher der jetzt referirte Gegenstand als Antrag gestellt wurde, hatte auch ich um das Wort gebeten, welches mir aber, als mit der Geschäfts-Ordnung nicht vereinbar, nicht gestattet wurde. Ich halte mich indessen dadurch nicht einer Schuld entledigt, welche ich glaube auch Ihnen, hochverehrte Herren, gegenüber übernommen zu haben, und beile ich mich diese abzutragen. — Der Gegenstand, worüber augenblicklich verhandelt wird, ist entschieden von solcher Wichtigkeit, daß wohl zu erwarten steht, daß die ersten Kräfte und namentlich diejenigen verehrten Mitglieder dieser Versammlung, die als ältere Mitglieder des rheinischen Provinzial-Landtages schon Gelegenheit hatten, sich in dieser Eigenschaft als treue Wortführer loyaler Gesinnungen zu bewähren, sich heute aufgefodert fühlen werden, sich des Wortes zu bemächtigen, um mit ihrer ganzen Kraft und Intelligenz dahin zu streben, Einigkeit der Gesinnungen in einer Sache herbeizuführen, die — mag man sie auch noch so gern als einen Gegenstand des berechnenden Verstandes darzustellen suchen — doch mehr oder weniger auch Sache des Gefühls bleibt. Doch eben in der Wichtigkeit des beretzten Gegenstandes, der alle Gemüther beschäftigt, da er die wichtigsten Interessen berührt, muß bei einer richtigen Auffassung ihrer Stellung auch für die, welche die eben berührten hohen Eigenschaften nicht besitzen, wenigstens eine Aufmunterung liegen, auch nach ihrer Art und Weise, in wenigen schlichten Worten solchen zu besprechen, und dürfte es diesen vielleicht am ersten gelingen, weitläufige zu keinem Resultate führende und gewiß für keinen der hier Anwesenden erfreuliche Erörterungen zu vermeiden, und diese auf das Feld hinzuleiten, worauf wir uns Alle, selbst bei sonstiger größten Meinungsverschiedenheit, sicherlich begehen werden, nämlich im Vertrauen zu unserm Könige!

„Das Factum, welches zu den gegenwärtigen Erörterungen die nächste Veranlassung giebt, in seinen Einzelheiten zu berühren, halte ich nicht für nothwendig.

„Es ist uns allen bekannt, und wird uns auch wegen der Wichtigkeit der Handlung sowohl als eine selbstständige in ihrer Eigenschaft an und für sich, als auch in ihren andern Beziehungen und Folgen unvergeßlich bleiben, und wird der Wunsch auch eben so allgemein sein, daß sie nicht geschehen wäre — selbst wenn die Nothwendigkeit des Augenblicks solche gebot. — Glauben wir sie aber in unserer Stellung, welche wir durch den Ruf des Königs und das Vertrauen unserer Mitbürger hier einnehmen, berühren zu müssen, so kann dieses bei dem augenblicklichen Stande der Dinge — ich habe die feste Ueberzeugung, daß ich hier eine allgemeine Ansicht ausspreche — nur in einem Sinne geschehen, als dadurch eine endliche schnellere Lösung der bestehenden Verwickelungen in gewisse Aussicht gestellt werden könnte.

„Eine solche Besprechung entspricht auch ganz unsern ständischen Verhältnissen, und dürfte selbst hierzu für uns in den durch des Königs Majestät im Eröffnungs-Decrete an uns gerichteten Worten eine Aufforderung liegen.

„Es drängt sich mir indessen nun die ganz einfache Frage auf: Ist diese Sache nicht bereits besprochen und in dieser Beziehung für uns als erledigt zu betrachten? Diese Frage glaube ich mit Ja! beantworten zu können und zu müssen; denn: in der an Sr. Majestät dem Könige gerichteten — von uns einstimmig angenommenen Adresse, ist der Sache und zwar meines Erachtens auch der Art Erwähnung geschehen, wie die Wichtigkeit derselben es erheischte. Es ist darin in Bezug auf dieselbe in bestimmten Worten ausgedrückt, wie zur Zeit die Bewohner unserer Provinz an dem Bestehen eines Rechts-Zustandes glauben zweifeln zu dürfen. Es ist ferner darin die Hoffnung ausgesprochen, daß es Sr. Majestät baldigst gelingen möchte, durch die endliche, allen Anforderungen entsprechende Beseitigung der noch fortdauernden Verwickelungen, das durch jene Handlung nothwendig herbeigeführte Schwanken des Vertrauens in der Handhabung der Gesetze wieder ganz herzustellen. Und endlich erklärten wir uns im Gefühl der Zuersticht und des Vertrauens zu Sr. Majestät über alle Zweifel erhoben, welche durch andere Verhältnisse oder durch andere Rücksichten bedingt, etwa noch in uns auskommen könnten. — Was könnte daher unser Verfahren rechtfertigen, diese Sache während dieses Landtages nach Verlauf von kaum 3 Wochen, neuerdings zur Sprache zu bringen und solche gar zum Gegenstande eines förmlichen Antrags zu machen? Täuschen wir uns nicht, meine Herren, und glauben wir nicht weder der Sache selbst, noch der Stellung, welche wir hier einnehmen — oder gar dem großen Publikum gegenüber diese Demonstration schuldig zu sein, und hüten

wir uns, weder durch unsere eigene, noch durch die Sympathie Anderer für irgend eine Person bestechen zu lassen, und Mittel und Zweck zu verwechseln. — Räumen wir vielmehr den höheren Rücksichten, die sich uns durch die Stellung und Beziehungen der handelnden Personen entgegenstellen, ihre Rechte ein. — Räumen wir ferner jenen Rücksichten ihre Rechte ein, welche uns die diplomatischen Unterhandlungen, unter welchen die Sache noch schwebt, ernst und streng gebieten, denen auch in allen selbst constitutionellen Staaten persönliche Wünsche und Interessen untergeordnet sind, und auch sein müssen, und vermeiden wir gewisshast jede Gelegenheit, welche auch nur im entferntesten dazu beitragen könnte, die bereits bestehenden Verwickelungen zu vergrößern oder gar neue herbeizuführen, deren Verantwortung schwer auf uns lasten könnte; denn es handelt sich hier nicht mehr um nicht weniger als von der Ruhe von Millionen. — Lassen wir keinen Augenblick außer Acht, daß sich große Erwartungen und größere denn je, an diese unsere Versammlung knüpfen; doch lassen wir uns dadurch nicht hinreißen, da handlung zu wollen, wo die Lage der Sache durch die neuesten Ereignisse möglichst noch mehr complicirt uns ein ruhiges Abwarten oder gar ein tiefes Schweigen gebietet. Se. Majestät müßten in dem gestellten Antrag einen Act des Mißtrauens erkennen, welches zu bekunden gewiß Niemand beabsichtigt, dem zu begegnen wir uns aber um so mehr aufgefodert fühlen müssen, als der König derselbe Fürst ist, der schon bei seinem ersten Erscheinen am Rheine vor 27 Jahren, sowohl für das Land als für dessen Bewohner, die größte Sympathie zeigte; der bei seinem spätern Auftreten unter uns solche stets bekundete und diese auch bis auf den heutigen Tag noch nicht verläugnet. — Es ist derselbe Fürst, der sich dieselbe Sympathie in dem Grade von uns zu erwerben wußte, daß wir ihn selbst zur Zeit als unsern Vermittler anriefen, und der sich auch unser und der Interessen der Rheinprovinz stets mit Wärme angenommen hat. — Dieser Fürst ist jetzt unser König und besitzt daher auch die Macht, seinen Rheinländern das zu geben und sie auch so zu behandeln, wie ihr loyaler Charakter — unser Stolz! — es verlangt und auch verdient. Der § 49 des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzial-Stände für die Rheinprovinzen vom 27. März 1824 kann in dem vorliegenden Falle keine Anwendung finden; denn es handelt sich nicht davon, dem Könige von der Bedrückung eines oder mehrerer Individuen — wofür uns ohnedies alle Beweise also auch die bestimmte Ueberzeugung mangelt — Kenntniß zu geben, da Se. Majestät die Lage der Sache bereits und genauer als jeder Andere kennen; sondern von einem wiederholten Annehmen und Drängen für die Erfüllung schon erfolgter Zusagen, die aber augenblicklich noch nicht verwirklicht werden könnten, und reduziert sich daher meines Erachtens das Votum, welches wir abzugeben im Begriffe sind, rein auf ein Votum des Vertrauens in Bezug auf den König selbst. Wanken wir daher auch nicht in dieser Stunde in dem bis heran gehegten Vertrauen, welches uns auch noch nie getäuscht! Halten wir ferner fest daran, und lassen wir dem Könige auch die Zeit, um die großen Verheißungen zu erfüllen, welche er uns gemacht, und die er bei jeder gegen unsern erhabenen Monarchen äußern zu dürfen — zu wiederholen und zu bekräftigen gern Veranlassung nimmt, und enttäusern wir uns nicht seiner Liebe und Zuneigung, indem wir solche durch Zeichen unbegründeten, unverbienten Mißtrauens gewaltsam zurückstoßen.

„Jedes Wort, welches hier gesprochen wird, gehört der Gesamtheit und der noch fernen Zeit an; suchen wir sie daher auch so zu stellen, und ihnen einen Sinn beizulegen, daß wir nicht mißverstanden werden, daß wir sie vor Allen und Jedem und zu allen Zeiten rechtfertigen können. Bleiben wir daher auch consequent und setzen wir uns nicht dadurch in Widerspruch, daß wir heute zweifeln, wo wir gestern das unbedingtste Vertrauen aussprachen.“

„Die Ansichten, welche ich hier als die meinigen aussprechen zu dürfen die Ehre hatte, glaube ich auch als die allgemeineren angeben zu können. Auch die Masse denkt nicht anders und zeugt für den gesunden Sinn des Volkes. Ehren wir solchen und compromittiren wir den Charakter der Rheinländer nicht, indem wir den Stoff zur Aufregung geben.“

„Nach dem Gesagten glaube ich meine Mission nicht besser erfüllen zu können, als indem ich die Hoffnung auszusprechen wage, daß dem gestellten Antrage — wengleich höchst achtbar in seiner Tendenz, doch unter den obwaltenden Umständen keine Folge gegeben und derselbe unter Hinweisung auf die Adresse an Se. Majestät den König als ungeeignet erkannt werde.“

Se. Durchlaucht wünschten, daß künftig frei gesprochen und nichts abgelesen werden möge, wogegen ein Deputirter der Mitterschaft als die Freiheit der Discussion beschränkend protestirt.

Der Herr Vorliegende erklärt hierauf, Notizen zu benutzen sei Niemand verwehrt, er müsse aber den Wunsch wiederholt aussprechen, daß der Gebrauch, Reden abzulesen, möglichst vermieden werde.

Dem letzten Vortrage folgte nachstehende Replik des Antragstellers:

„Sie haben so eben das Referat über meinen Antrag vernommen, welches der Herr Referent des verehrlichen vierten Ausschusses Namens der Majorität desselben Ihnen vorgetragen hat; mir sei es nun erlaubt, aus dieser größtentheils kirchlichen Auseinandersetzung das hervorzuheben, was auf Gesetze sich fußt, da Kirchliches hier vorzubringen sich nicht ziemt und ich daher nach meinen vielfach ausgesprochenen Grundsätzen auf das vorgebrachte Kirchliche nicht antworten werde, zumal da dieses in der Adresse des Landtages an des Königs Majestät vom 26. v. Mis. gehörig geschehen ist. Also zur Sache:

„Es ist in der Adresse die Ungefehrlichkeit des Verfahrens gegen den Erzbischof nicht berührt worden, konnte auch dort wohl nicht füglich berührt werden; es mußte dieses daher von den Ständen, die die natürlichen Wächter und Wahrer der Gesetze sind, nachgeholt werden, was denn auch in meinem Antrage geschah.“

„Daß der Erzbischof in seiner persönlichen Freiheit, wie der Begriff unserer Gesetze solche involvirt, so wie auch in seiner Amtsthätigkeit gehemmt ist, ist offenkundig, und die Deduction im Referate, als wenn die persönliche Freiheit des Herrn Erzbischofs jetzt nicht mehr in einem solchen Grade gehemmt wäre, daß der Landtag sich berufen oder verpflichtet finden könnte, deshalb eine Bitte an des Königs Majestät zu richten, ist eine wahre Subtilität, und möchte ich die hochansehnliche Versammlung fragen, ob nicht jeder von uns in ähnlicher Lage es gern sehen würde, wenn die Stände sich auch dann noch seiner annähmen, wenn er zwar im Schooße seiner Familie sich befände, doch aber nicht überall, wo es ihm beliebt, hingehen dürfte.“

„Daß es aber in den Attributen des Landtages liege, wegen Abstellung einer solchen Beschränkung der gesetzlichen Freiheit bei des Königs Majestät sich zu verwenden, darüber kann wohl kein Zweifel obwalten, da der § 49 der Stände-Institution ausdrücklich sagt:

„wenn aber Mitglieder des Landtages von Bedrückungen einzelner Individuen bestimmte Ueberzeugung erhalten haben, so können sie bei dem Landtage mit gehörig constatirter Anzeige darauf antragen, daß derselbe sich für die Abstellung bei uns verwende.“

„Dieser §, den wir aus den Händen unseres nunmehr verewigten Höchstseligen Königs Majestät erhalten haben, und der für die Stände sowohl ein Recht als resp. auch eine Pflicht begründet, ist sonnenklar, und die im Referate hierüber erhobenen Bedenkllichkeiten, als könnten hierunter nur Bedrückungen verstanden werden, wovon zu vermuthen sei, daß sie dem Könige unbekannt geblieben, als könnten hierunter nur Bedrückungen verstanden werden, wovon zu vermuthen sei, daß sie dem Könige unbekannt geblieben, sind willkürlich angenommen, da keine solche Beschränkung im Gesetze enthalten ist, auch nicht einmal eine ministerielle Erklärung über eine derartige beengende Ansicht vorliegt. Vielmehr finden wir in diesem § sowohl als auch ganz besonders in der Cidesformel des dem Könige geleisteten Huldigungs-Cides die entschiedenste Aufforderung, dem Könige frei und unverholen über eine Bedrückung zu sprechen, die, wie das Referat selbst eingeseht, den größten Theil der Bewohner der Provinz in tiefste Trauer, in höchste Beängstigung versetzt hat; denn, nebst dem Schwure unverbrüchlicher Treue haben wir Huldigungs-Deputirten ja auch dem Könige aus ganzer Seele geschworen, alles Schädliche vom Staate nach Kräften abzuhalten; was ist aber wohl Schädlicheres, was die

Gemüthlicher Beunruhigerendes, als Gesetzes-Verletzungen, und wer es mit seinem lieben Könige redlich meint, wer, wie ich meinerseits hier nochmals bezeuge, für seinen König leben und sterben will, dem gebietet es die Pflicht, Wahrheit zu sprechen, sie zu sprechen mit offener Stirn und reinem Gewissen, wie es sich ziemt, und wie unser König es wünscht und will, und keine Bitten, keine Wünsche dem Königlichen Vaterherzen vorzuenthalten, überzeugt, daß unser weiser einsichtsvoller Landesvater mit eben demselben tiefen Forscherblicke auf uns hinblicken wird, ob wir in dieser opindeln Angelegenheit durch freie und wahre Darlegung aller unserer Bitten und Wünsche unsere Pflicht erfüllen werden, als der Erhabene auch auf uns schauen wird, ob dieses mit Anstand und der dem Throne gebührenden Ehrfurcht geschehen wird, welche beiden Rücksichten gewiß keiner von uns unbeachtet lassen wird.

„Wir werden daher unserm lieben Könige am besten, am redlichsten dienen, werden unsern großen Monarchen am würdigsten ehren, wenn wir eingedenk unseres Huldigungsweides, ohne Furcht und Zagen, mit der Liebe und Anhänglichkeit wahrer Landeskinder zu unserm liebevollen Landesvater mit reinem kindlichem Gemüthe hinausblicken, und gerade dadurch das unbegrenzte Vertrauen bekräftigen, das wir in unsern guten Landesvater setzen, da gerade aus dem gemüthlichen Sprechen, aus dem gänzlichen Aufdecken aller Falten des Herzens, aus dem freimüthigen Aussprechen aller Bitten und Wünsche der Beweis des höchsten Vertrauens unzweifelbar hervorgeht, während dumpfes hoffnungsloses Dahinbrüten und feiges unzeitiges Schweigen vorhandenes Mißtrauen verrathen.

„Einen Hauptangriff macht nun das Referat auf meine Bitten um Rückkehr des Erzbischofs oder um Stellung vor Gericht; diese Bitten sind aber durch die Auffassung des Ganzen, wie solche von mir gezeichnet, nothwendig bedingt, und enthalten nicht das mindeste Anstößige oder Versägliches; denn da ich in meinem Antrage den Staat nicht im geringsten inculpire, nicht einmal Irthum Seitens des Staates voraussetze, was blieb mir nun wohl übrig, als mich auf den Standpunkt zu stellen, als wäre die Sache erst gestern geschehen, und dann um gemeines Recht, also entweder um Freilassung und Wiedereinsetzung ins Amt, oder aber um gerichtliche Untersuchung zu bitten. Diese Bitte ging ganz natürlich aus der Stellung meines Antrages hervor, sie ist folgerecht, streng logisch, und geschah ganz arglos und mit reinem Gewissen; es schließt diese Fassung aber keineswegs anderweitige Bestimmungen in Folge von Verhandlungen mit dem Papste oder Erzbischofe aus; denn weit entfernt, wie das Referat sich ausdrückt, katholischer sein zu wollen, als der Papst selbst, werden alle wahre Katholiken sich dem Willen des Oberhauptes der Kirche unbedingt unterwerfen, sobald sie die mit dem Papste regulirte Ausgleichung aller Differenzen werden vernommen haben, worauf auch alle mit höchster Sehnsucht fortwährend harren. Soll ich nun schließlich noch der Aufforderung des Referats zum Gebete, zur Treue, zum Gehorsam, zum Vertrauen erwähnen, so muß ich in Beziehung auf die Ermahnung zum Gebete sehr bedauern, daß man, während man, womit ich ganz einverstanden bin, zum Gebete, zur Bitte an Gott auffordert, es mir nicht hat gestatten wollen, gleichzeitig den natürlichen Instanzenzug einzuhalten, und vorher oder zugleich auch eine Bitte an meinen lieben König, der von Gottes Gnaden und in dessen Namen uns regiert, mit kindlichem Gemüthe zu richten; in Hinsicht der Hinverweisung auf Treue, Gehorsam und Vertrauen finde ich aber nöthig zu erklären, daß es wohl solcher Ermahnungen an die Stände-Versammlung nicht bedarf, da hier wohl jeder seiner Unterthanen- und Christenpflicht sich bewußt ist, und daher auch wohl die Anspielung auf die Vorschriften des Evangeliums hier nicht am rechten Plage war.“

Der Herr Referent entgegnete: das Referat habe sich selbstredend nur über den gegenwärtigen Zustand des Herrn Erzbischofs erstrecken und sich die Frage stellen können, ob in demselben eine fortwährende Beschränkung der gesetzlichen und persönlichen Freiheit des Herrn Erzbischofs anzunehmen sei; so viel bekannt geworden, sei es demselben gestattet, seinen Aufenthalt an jedem beliebigen Orte in und außerhalb der preussischen Monarchie, ja sogar in Cöln zu wählen, sobald er die Versicherung abgäbe, sich der Verwaltung der Erzdiözese zu enthalten. Referent traue sich die tiefe Kunde weder der kirchlichen noch der Civil-Gesetzgebung nicht zu, um beurtheilen zu können, welcher Coder hier zum Grunde gelegt werden solle und wie die Frage zu entscheiden sei, ob es dem Regenten, namentlich einem evangelischen Landesherren, rechtlich gestattet werden müsse, das einem katholischen Erzbischofe einmal ertheilte Placet zurückzunehmen oder wenigstens zu suspendiren; handle es sich hier nur von einer Rechts-Verletzung, so bleibe immer die schwer zu lösende Frage, vor welcher Behörde darüber entschieden werden solle. Finde der Herr Antragsteller die Aufforderung im Schlusse des Referats, diese Angelegenheit im vertrauensvollen Gebete der Entscheidung des Himmels anheim zu stellen, unangemessen, so könne Referent nur versichern, daß er in bedenklichen Lebensverhältnissen stets nur zu diesem Mittel seine Zuflucht zu nehmen gewußt habe.

Es äußerte sich nun ein Abgeordneter der Städte folgendermaßen:

„Ich kann mich mit dem eben vorgetragenen Referate des vierten Ausschusses, die erzbischöfliche Angelegenheit betreffend, durchaus nicht einverstanden erklären und zwar aus folgenden Gründen:

„Zuerst will Referent uns glauben machen, der Erzbischof sei wirklich frei, indem er sich im Schooße seiner Familie befinde, und sich dort frei bewegen könne; allerdings ist demselben jetzt eine größere Freiheit gestattet, als es früher der Fall war, jedoch noch keine volle unbeschränkte, wie sie dem freien Staatsbürger durch das Gesetz gesichert und garantirt ist. Will man, wie der Referent sich ausdrückt, den Herrn Erzbischof seiner Familie zurückgeben, so lasse man ihn ungehindert zu seiner ihm als Oberhirten anvertrauten und nun verwaisten Heerde zurückkehren, dann erst befinde er sich im Schooße seiner Familie. So lange ihm dieses verwehrt wird, wird Niemand abstreiten, daß er fortwährend seiner Freiheit beraubt ist.

„Dann stellt Referent die Frage auf, ob es in dem Verufe oder in der Befugniß des Landtages liege, Sr. Majestät die Bitte vorzutragen „über den Grund jener angeblich ungesetzlichen Beraubung der persönlichen Freiheit des Herrn Erzbischofs durch ein richterliches Erkenntniß entscheiden zu lassen.“ Ich glaube, daß über die Lösung dieser Frage wohl kein Zweifel obwalten kann, denn wir nehmen hier für den Erzbischof das nämliche Recht in Anspruch, was jedem andern unter dem Schutze des Gesetzes stehenden Bürger zusteht, oder soll etwa dem Herrn von Droste als Erzbischof dieser Schutz, den jeder andere Cöliner Bürger für sich in Anspruch nehmen kann, und der auch dem geringsten unter ihnen nicht verweigert wird, verweigert und entzogen werden?

„Ferner, meine Herren, wissen wir, daß der Herr Erzbischof wiederholt den Wunsch ausgesprochen hat, daß nach dem Rechte und Gesetze über die ihm zur Last gelegten Anschuldigungen erkannt werde. Auch kann kein Zweifel obwalten, daß die gewöhnlichen Gerichtshöfe competent sind darüber zu erkennen, da das französische Gesetz keinen Unterschied der Stände kennt und der Erzbischof in diesem Falle als Cöliner Bürger vor die gewöhnlichen Gerichte gehört.

„Was nun den übrigen Theil des Referats betrifft, so komme ich darauf nicht weiter zurück, und will mir nur noch die Bemerkung erlauben, daß, wenn auch Einzelne den gestellten Antrag keiner Unterstützung werth halten, und sich von der falschen Ansicht leiten lassen, man müsse sich da, wo die heiligsten Interessen des Volks, nämlich persönliche und gesetzliche Freiheit, auf so unerhörte Weise wie in dem vorliegenden Falle verletzt worden sind, höheren Rücksichten, so die sogenannte Staats-Maison gebietet, unterwerfen, so kann ich doch die feierliche Erklärung abgeben, daß die Städte, so ich zu vertreten die Ehre habe, gleich mir, dem Antrage in allen Theilen beipflichten und in der fortdauernden Hemmung der Amtsthätigkeit unseres verehrten Erzbischofs die größte Rechtskränkung erblicken; einen Beweis dafür geben die vielen aus allen Städten und Landgemeinden der Rheinprovinz an des Königs Majestät ergangenen und noch täglich einlaufenden Bitten und Petitionen für die baldige Rückkehr desselben. Dann muß ich schließlich noch darauf zurückkommen, daß der Berichtstatter des vierten Ausschusses von dem falschen Grundsätze ausgeht, dieser unheilvolle Streit zwischen Staat und Kirche könne auf dem Wege der Unterhandlungen zwischen Berlin und Rom geschlichtet werden; diese dauern aber schon Jahrelang, ohne daß sie ihrem Ziele näher gerückt seien, und können und werden dasselbe auch nie erreichen, so lange der Erzbischof selbst nicht damit einverstanden ist; man wende sich daher lieber an den Erzbischof direct, da jeder katholische Bischof selbständig in seiner Diözese da steht und selbst der Papst die Gewalt nicht hat, demselben in seinen Rechten zu beschränken. — Wir wissen ferner, daß der hochgestellte Prälat keine Gnade, sondern nur Recht verlangt, man lasse ihm dieses also angedeihen, entweder durch Bewilligung seiner ungehinderten Rückkehr auf seinen Bischofs-Sitz nach Cöln, oder man stelle ihn wegen der ihm Schuld gegebenen, seine vorläufige Amtssuspension zur Folge habenden, Handlungen vor seinen ordentlichen Richter. Nur dadurch kann

der katholische Theil der Rheinprovinz in seinen täglich steigenden Besorgnissen beruhigt und das erschütterte Vertrauen, so derselbe in die landesväterlichen wohlwollenden Absichten unseres verehrten Monarchen setzt, wieder vollkommen hergestellt und erhalten werden.

„Beten wir daher vielmehr, daß die langjährigen Leiden, so schöne Früchte sie auch (wie der Herr Referent sich ausdrückt) tragen mögen, endlich ihr Ziel und Ende dadurch erreichen, daß Se. Majestät sich Allergnädigst bewogen finden mögen, jenem Antrage baldmöglichst zu willfahren.“

Se. Durchlaucht wünschen zur Aufklärung der Diskussion vorab vom letzten Redner zu erfahren, ob er die gesetzliche Freiheit des Erzbischofs nur darin erkenne, wenn er nicht bloß nach Köln zurückkehre, sondern auch den erzbischöflichen Sitz wieder einnehmen könne, was von dem Herrn Abgeordneten bejaht wird.

Ein anderer Deputirter aus dem Stande der Städte äußerte sich in folgender Weise:

„Auch ich kann mich mit dem Referate des vierten Ausschusses nicht einverstanden erklären, da es mir nicht geeignet erscheint, den Frieden und die Einigkeit in der Provinz wieder herzustellen. Um dieses Friedens willen möchte ich aber auch eine Modification des ursprünglichen Antrages wünschen, die alle Theile befriedigen könnte.“

„Zu diesem Zwecke scheint es mir vor allem nothwendig, genau den Standpunkt ins Auge zu fassen, auf welchem wir uns der erzbischöflichen Frage gegenüber befinden; das unglückliche Ereigniß vom 20. November 1837 verletzte die sämmtlichen Bewohner der Rheinprovinz, weil einer ihrer hochgeachteten Mitbürger unter der Last einer schweren Beschuldigung seinem ordentlichen Richter entzogen, eine Rechtfertigung ihm nicht gestattet und er seiner Freiheit beraubt wurde. Er verletzte aber die Katholiken insbesondere, weil dieser ihr Mitbürger ihre höchste geistliche Obrigkeit in der Provinz war und seine Hinwegführung, abgesehen von jenen schweren Anschuldigungen, wenigstens theilweise als die Folge seiner Amtshandlungen erschien. Sie glauben daher die ihnen zugesicherte Freiheit ihres Cultus dadurch beeinträchtigt.“

„Für diese ist das Oberhaupt der Kirche in die Schranken getreten, und die freundschaftlichen Verhältnisse, welche in der letzten Zeit zwischen Berlin und Rom wieder angeknüpft sind, der lebhafteste Wunsch unseres geliebten Königs, die geistlichen Wirren überall auszugleichen, sein Allerhöchstes Wort darf uns Bürge sein, daß diese Differenzen baldigt geschlichtet sein werden. Sie sind aber dadurch, nicht unsern Wünschen und Hoffnungen, wohl aber unserer unmittelbaren thätigen Theilnahme entzogen, und der Diplomatie zur Entwirrung überantwortet.“

„Jene Beschuldigung des Hochverraths lastet dagegen noch auf dem Haupte des ehrwürdigen Mannes, und wir sehen noch fortwährend seine bürgerliche Freiheit beschränkt; darum ziemt es uns wohl, wenn wir an die Gerechtigkeit Sr. Majestät uns wenden, und auch hier voll innigen Vertrauens und gedenkend der Worte, die Er mit so inniger Liebe zu uns gesprochen, die Bitte am Throne niederlegen, daß er geruhen wolle, die geeigneten Maaßregeln zu veranlassen, damit dieser Zustand aufhöre, die Anklage, die sich als ungegründet herausgestellt, zurückgenommen und dem Erzbischofe seine bürgerliche Freiheit und Ehre förmlich zurückgegeben werde. So glaube ich, entsprechen wir ganz dem Gelübniß, was wir in der feierlichen Stunde der Huldbildung gegeben haben.“

Ein Abgeordneter der Städte erbat sich das Wort und die Erlaubniß, einen bereits im 10. Ausschusse als dessen Mitglied gestellten Antrag hier wiederholen zu dürfen. Er sagte: „Der geehrte Antragsteller hat, so viel mir bekannt, in Berlin wegen eines gleichen Antrages in der erzbischöflichen Angelegenheit Audienz bei Sr. Majestät gehabt. Die Worte, welche der König ihm hierauf erwiedert, wie ich solche damals vom Herrn Antragsteller vernommen, sind so bestimmt und beruhigend, daß ich deren Wiederholung hier wünschen muß, und deshalb Se. Durchlaucht den Herrn Landtags-Marschall bitte, den geehrten Herrn Antragsteller um deren Wiedergabe zu ersuchen.“

Der Antragsteller erwiedert: „Se. Majestät haben ihm damals Folgendes zu eröffnen geruht: „Sagen Sie allen, welche sich wegen des Herrn Erzbischofs interessieren, daß ich fortwährend daran dächte, einen Ausgleichungspunkt auszumitteln, daß bereits einige freundliche Worte zwischen der römischen Kurie und meinem Staate gewechselt wären, daß ich Se. Heiligkeit persönlich schätze, wenn gleich Se. Heiligkeit mir hie und da weh gethan haben, ich auch Sr. Heiligkeit Ansichten nicht überall theilen kann, und daß ich fest hoffe, daß die Vorsehung mir recht bald ein Mittel an die Hand geben werde, diese Angelegenheit zur allgemeinen Zufriedenheit auszugleichen; sagen Sie aber auch Ihren Freunden unter den Deputirten, daß ich sehr wünsche, daß am feierlichen Huldbildungstage öffentlich keine derartigen Petitionen vorgetragen werden mögen.“

„Ich danke nun Sr. Majestät auf das Verbindlichste für die erhaltenen Allergnädigsten Aeußerungen und fügte hinzu, der von Sr. Majestät ausgesprochene Wunsch wäre für mich ein Befehl und ich würde deshalb zu den Ständen von Rheinland und Westphalen mich verfügen, was ich dann auch redlich gethan habe.“

Uebrigens, bemerkte der Herr Antragsteller, begreife er den Beweggrund jener Frage nicht; ob man vielleicht in den vom Könige Allergnädigst gegebenen Aeußerungen einen Grund zur Mißbilligung seines Antrages finde, der doch nicht vorhanden sei, da er hier nur seine, damals schon an Se. Majestät gerichtete, Bitte erneuert hätte.

Der frühere Redner entgegnete: er müsse jede fremde Deutung seiner Fragestellung auf das Bestimmteste abweisen; es habe die in der Zeitung bekannt gemachte Verhandlung wegen der erzbischöflichen Angelegenheit eine Aufregung in der Provinz hervorgebracht, die er durch die ihm von Seiten des Herrn Antragstellers in Berlin mitgetheilten beruhigenden Worte Sr. Majestät des Königs wiederum zu beschwichtigen glaubte, weshalb er um deren weitere Bekanntmachung bäte.

Nach der Versicherung eines Abgeordneten der Städte soll bereits durch die Veröffentlichung des diesen Gegenstand betreffenden Antrages die in der Provinz herrschende Aufregung beschwichtigt worden sein.

Ein Deputirter der Städte beginnt nun seine Rede in Folgendem: „Nach den beruhigenden Versicherungen, welche uns der Herr Antragsteller so eben befeuert aus dem Munde Sr. Majestät des Königs vernommen zu haben, ist es so viel unbegreiflicher, wie er solchen Antrag hat stellen können. Derselbe hat nun so oft versichert, er habe volles Vertrauen zu seinem Könige, daß es nöthig ist, ihm zu erwidern, daß er sich einer Selbsttäuschung überläßt.“

„Sie — der Antragsteller — wollen, daß der Landtag eine Wahrheit werde! Wohlan denn! die Hand auf's Herz, meine Herren! und Niemand wird mit Aufrichtigkeit und Wahrheit sagen können, daß man durch eine solche, die Gemüther aufregende und die Versicherungen in der Adresse an Se. Majestät entkräftende, Motion Liebe und Vertrauen zu seinem Könige beweise.“

„Im englischen Parlament würde die Erklärung eines Ministers, daß noch Verhandlungen obschweben, welche gefährdet werden könnten, hinreichen, den Antragsteller zu bewegen, seine Motion zurück zu nehmen. Uns hat der Landesherr selbst die allerberuhigendste königliche Zusicherungen gerade in der angeregten Angelegenheit gegeben, wobei nicht eine Confession allein, sondern auch die andere hinsichtlich der gemischten Ehen, schwer betheiltigt ist.“

„Es wird in Rom unterhandelt, was so leicht nicht ist, wie die Geschichte lehrt. Man verlangt, daß der König öffentlich mißbillige und redressire, was sein königlicher Vater auszuführen als eine schmerzliche Nothwendigkeit erachtet hat. Sollte der Herr Antragsteller wohl das Gewicht einer solchen Manifestation von Seiten der rheinischen Stände erwogen haben? Man scheint die Sache aus dem kirchlichen Gebiet in ein gesetzliches Labyrinth herüber ziehen zu wollen.“

„Ich unternehme es nicht, den Antrag der damaligen Minister zur Abführung des Prälaten gegen diejenigen zu vertheidigen

welche zu milderer Maafregeln mögen gerathen haben, ich weiß aber, daß durch starres Festhalten am abstracten Recht das Glück der Provinz nicht gefördert wird.

„Wir haben das Glück einen König zu haben, dem Gott den Thron in einer verhängnißvollen Zeit zum Schutz und Heil aller Deutschen gegeben. Alle Deutsche haben gewisse Rechte an ihn, ganz Deutschland preist mit Bewunderung die ersten Thaten unseres Königs, es steht aber auch auf die versammelten rheinischen Stände, ob diese die schwere Verantwortlichkeit auf sich laden werden, einen solchen König zu betrüben und ihn in seinem treuen Bestreben für allgemeines Volkswohl zu entmuthigen. Man wird unsere Namen aufzeichnen, und der Antragsteller wird sich vielleicht den falschen Ruhm einer ganz rücksichtslosen Liberalität, aber wahrlich keine Bürgerkrone erwerben.

„Der Papst weiß es und die ganze Welt, was Friedrich Wilhelm der Gerechte für die Restitution des Kirchenstaates gethan hat. — Klübers Annalen des Wiener Congresses haben es der Geschichte aufbewahrt. — Wie stand es um die katholische Kirche am Rhein im Jahr 1815? Wie war sie gefesselt und beraubt durch die Zwangsherrschaft! Wer hat sie losgebunden? Wer hat ihr Vermögen restituirt? Wer hat das Bisthum Trier und das Erzbisthum Cöln eingesetzt, wer die zu Magazinen herabgewürdigten Kirchen und Klöster dem Gottesdienst und Unterricht zurückgegeben? Wer hat dreimal 30,000 Thaler bewilligt zur Verbesserung der Pfarrgehälter, wovon $\frac{1}{4}$, wenn nicht $\frac{1}{5}$, auf die katholischen kommen? Und für alles das könnte man sich undankbar bezeigen? Nein, ich habe das feste Vertrauen, man wird durch Annahme einer so heillosen Motion das Grabgewölbe eines Königs nicht entweihen, der das Volk beglückt, ihm einen ehrenvollen Frieden gesichert und Preußen stark und mächtig gemacht hat.

„Möge kein fremdartiger, sondern der biedere deutsche Geist uns alle beseelen. Dann werden wir auch keine Veranlassung geben, die gierigen Blicke des Nachbarn wieder auf den Rhein zu ziehen, sondern dem Könige ganz vertrauen, der alle Untertanen mit gleicher christlicher väterlicher Liebe umfaßt.“

Es trat nunmehr ein Abgeordneter der Ritterschaft auf, der folgenden Vortrag hielt: „Möchte es mir in dieser ersten Stunde gelingen, Sie zu überzeugen, daß die Gefühle, die sich in meinem Herzen bewegen, nur die des Friedens und der Eintracht sind; möchte ich Sie überzeugen, daß nur diese Gefühle es sind, welche mich bestimmen, Sie zu bitten, meinen Worten in einem so wichtigen Augenblick ein geneigtes Gehör und eine ernste Aufmerksamkeit zu schenken. Dies ist die erste Bitte, die ich an Sie richte; die zweite ist die, meinen Worten stets die mildeste Deutung zu geben, wo es denselben irgend an Klarheit mangeln sollte.

„Der Antrag des Herrn Abgeordneten einer alten ehrwürdigen Kaiserstadt, durch die wir nicht ohne Bedeutung gerade in diesem Augenblicke an die hervortretenden Züge des deutschen National-Charakters, an deutsche Treue, deutsches Rechtsgefühl und deutsche Geradheit erinnert werden, dieser Antrag berührt ein Ereigniß, welches die Ruhe der Provinz, der Monarchie, ja ganz Deutschlands in ihren innersten Grundfesten erschütterte.

„Wir konnten uns schon damals nicht verbergen, meine Herren, es war ein unglückliches Ereigniß, unglücklich, wenn es einen tiefen und auf die Einheit Deutschlands nachtheiligen Eindruck hervorbrachte, und noch unglücklicher, wenn es spurlos vorüberging und Zeugniß gab von den Fortschritten des Unglaubens und eines alles geistige Leben tödtenden Materialismus. Doch, Gott sei Dank! nicht letzteres war der Fall, und was ganz Deutschland gefühlt, haben wir in unserer Adresse ausgesprochen. Wir haben aber auch ausgesprochen, daß jene Wunde nicht unheilbar sei; wir haben ausgesprochen die feste Zuversicht, daß Heilung kommen wird von dort, wohin wir Alle mit gleich unerschütterlichem Vertrauen unsere nach Frieden und Eintracht sehnsuchtsvollen Blicke richten. An jenen allgemeinen Ausdruck unserer Gefühle reiht sich würdig der uns vorliegende Antrag. Er entspricht unserer Verfassungs-Urkunde, welche § 49 sagt: „wenn aber Mitglieder des Landtages von Bedrückungen einzelner Individuen bestimmte Ueberzeugung erlangen, so können sie bei dem Landtage mit gehörig constatirter Anzeige darauf antragen, daß derselbe sich für die Abstellung bei Uns wende.“ — Er entspricht dem Geschäftsgange, indem die bestimmt artikulierte Bitte, die er enthält, nur in der Form eines Antrages gefaßt werden konnte; er entspricht dem Vertrauen, welches wir in der Adresse ausgedrückt, indem wir mit ehrerbietiger Offenheit sagen, welche Erwartungen die Provinz an jenes Vertrauen zu knüpfen sich für berechtigt erachtet; er entspricht endlich unserer Stellung als Landtags-Abgeordnete, indem von jenem Recht, welches uns das Gesetz zuweist, unzertrennlich ist die Pflicht, davon Gebrauch zu machen, da, wo die Provinz oder Einzelne diesen Gebrauch verfassungsmäßig von uns fordern dürfen. Daß beides hier der Fall, wird mir nicht schwer werden, Ihnen nachzuweisen. Das Ereigniß, durch welches der uns vorliegende Antrag hervorgerufen wurde, kann von uns nur nach Thatsachen und den uns vorliegenden Actenstücken beurtheilt werden. Beide sind, wie ich voraussetzen darf, Ihrem Gedächtniß nicht entschwunden, ich will sie daher nur im Allgemeinen und so leise wie möglich berühren, um nicht die Wunde, die sie geschlagen, durch tieferes Eindringen neuerdings aufzureißen.

„Die Acten in dieser wichtigen Sache sind geschlossen und Niemand kann sich verbergen, daß ihr Ergebnis ein unbefriedigendes ist. Außerordentliche Anklagen wurden erhoben, außerordentliche Maafregeln ergriffen gegen einen Mann, dessen Leben bis dahin auch des leisesten Vorwurfs entbehrte, und der das hohe Amt, welches er bekleidete, nur seinem tadellosen Wandel und dem höchsten Vertrauen verdankte. Wodurch so außerordentliche Anklagen gerechtfertigt, warum so außerordentliche Maafregeln nothwendig waren, sind Fragen, die in der ersten Zeit nur ungenügend und oberflächlich, seitdem aber mit dem tiefsten Stillschweigen beantwortet wurden.

„Dieses Stillschweigen giebt Zeugniß von dem Irrthum, der hier vorgefallen, und der nur durch Festhalten zu einem verderblichen Fehler werden könnte. — Die Gerechtigkeit ist die sicherste Stütze der Staaten, und das Umkehren auf der Bahn des Irrthums kann eben so wenig einer Regierung wie dem Einzelnen zum Vorwurf und Schaden gereichen.

„Meine Herren! wir haben einen Regenten verloren, dessen Leben und Sterben bewiesen, wie die Wahrheit des christlichen Glaubens und Gerechtigkeit ihm stets das Höchste und Heiligste waren. Wenn diesem großen und christlichen Könige die inneren Verhältnisse der katholischen Kirche fremd waren, wenn er sie nur von seinem confessionellen Standpunkte aus betrachtete, wenn er, von den Wahrheiten seiner Lehre durchdrungen, auch Andere derselben zugänglich zu machen suchte, so gebe ich der Geschichte das Urtheil anheim, ob dieses ein politischer Fehler war; für mich aber und alle seine katholischen Untertanen vindicire ich das Urtheil schon jetzt, daß es kein Fehler seines Herzens gewesen.

„Das Buch der Bücher sagt: der Gerechte fällt siebenmal in einem Tage, und wir katholischen Untertanen des frommen dahin geschiedenen Königes sollen eines Irrthums wegen, in den er aus Liebe zu uns verfallen, Gefühle der Bitterkeit in unserm Herzen nähren; wir sollen deshalb Anstand nehmen, ihm die schönste Krone, die seine Stirne geziert, die der Gerechtigkeit, zuzuerkennen? Fern von uns sei es, so lieblos zu denken, und fern von Ihnen, meine Herren! die Sie einer andern Confession angehören, und so uneingedenk zu wädhnen der Vorschrift unseres gemeinsamen christlichen Glaubens.

„Seidern jener König heimgegangen, haben wir einen neuen Herrn gewonnen, von dem jeder von uns die Ueberzeugung in sich trägt, daß ein edleres Herz nie auf einem königlichen Throne geschlagen. Wenn wir nun mit diesen Gefühlen unsere Blicke auf die Vergangenheit und auf die Gegenwart richten; wenn wir uns erinnern, welchen Ausgang derselbe Streit in einer andern Provinz genommen; wenn wir erwägen, daß keine Thatsache, kein Actenstück auch hier einem gleichen Ausgange entgegen steht, der einerseits mit den Rechts-Grundtügen im Einklange steht, die das höchste irdische Gut des Menschen, seine Ehre und Freiheit beschützen, andererseits den Zerwürfniß im Innern der Kirche selbst und der täglich zunehmenden Auflösung der Disciplin dadurch ein Ende macht, daß er der armen verlassenem Herde wieder einen würdigen Hirten zuführt; wenn wir ferner bedenken, daß der jeden Augenblick mögliche Tod des Erzbischofs von Cöln in der Geschichte Preußens die Festung Minden in einen unverlöblichen Widerspruch bringen würde mit jener bei weitem stärkeren Festung der Mühle von Sanssouci; wenn wir jene Momente alle ins Auge fassen, aus

denen jeden Augenblick die Giftpflanze des Misstrauens so lange emporwuchern kann, als nicht der Saamen des Unkrauts in seinem innersten Keime erstickt ist, wer kann alsdann noch zweifeln, daß es hier Pflicht sei, zu reden und nicht zu schweigen, daß es Pflicht, unerläßliche Pflicht sei, den König zu bitten, dem Erzbischof von Köln dasjenige zu gewähren, was in der Geschichte Preußens nie dem geringsten Unterthan verweigert wurde.

„Doch für Sie meine Herren anderer Confession, die sich von uns Katholiken durch eine Bezeichnung unterscheiden, die uns in so Vielem und Wichtigem vereinigt, die uns ursprünglich in Allem vereinigte und die, so Gott will, uns dereinst auch wieder in Allem vereinigen wird, für Sie liegt noch ein besonderer Grund vor, Hand in Hand mit uns diesen wichtigen Schritt zu thun.

„Seitdem es in Deutschland ein *Corpus evangelicorum* und ein *Corpus catholicorum* gab, war Deutschlands Einheit grundsätzlich gestört und Deutschlands Kraft gelähmt. Jahrhunderte vergingen in blutigem Hader, bis endlich jene Kämpfe zurückwichen von dem Gebiet der Politik auf das Gebiet der Lehre, wohin sie gehören und mit ehrlichen Waffen ausgefochten werden mögen.

„Die politische Einheit Deutschlands ist heut zu Tage das Ziel unser Aller Bestrebungen und in Ihre Hand ist es gegenwärtig gegeben, das, was wir bereits auf diesem Wege erreicht, durch den festesten Cement zu fitten. Wir verlangen nichts von Ihrem Glauben, nichts von Ihrer Lehre, nur von Ihrem Rechtsgefühl verlangen wir, daß Sie mit uns den König bitten, dem Erzbischof von Köln dasjenige zu Theil werden zu lassen, was wir für den Geringsten der Ihrigen stets zu fordern bereit sein würden.

„So viel zur Begründung und Unterstützung des Antrages im Allgemeinen. Ich erlaube mir nun auch die von dem Ausschuss aufgestellten Gegengründe mit einigen wenigen Worten zu beleuchten. Diese reduciren sich auf drei Punkte:

„Erstlich betrachtet der Ausschuss die gegenwärtige Lage des Erzbischofs nicht sowohl als eine Beschränkung der vollsten persönlichen Freiheit, als vielmehr nur der Wiederkehr in seinen Sprengel und seine Administration. Diese Unterscheidung beruht aber, wie der Antragsteller selbst schon bemerkt hat, auf einer trügerischen Subtilität. Denn eine Freiheitsstrafe besteht nicht bloß in der Einsperrung in ein Gefängniß, sondern dahin ist von jeher auch das Exil und die Relegation an einen bestimmten Aufenthalt gerechnet worden, überhaupt jede Versperrung eines Orts, der allen Freien offen steht. Wenn es nun eine Freiheitsstrafe ist, nicht irgendwo hingehen zu dürfen, wohin jeder Andere gehen darf, um wie viel mehr ist es Strafe, nicht dahin gehen zu dürfen, wohin man nach Pflicht und Gewissen gehen muß. Mit einem Worte: für einen katholischen Bischof ist seine Diocese die Welt, wird ihm diese versperrt, so ist ihm die übrige Welt, stehe sie auch noch so weit offen, doch nur ein Kerker. Also ist der Zustand, worin man den Erzbischof von Köln versetzt hat, nach allen Rechtsgrundsätzen eine wahre Freiheitsstrafe, und daher der Antrag nach der Regel: „keine Strafe ohne rechtliches Gehör und Vertheidigung,“ juristisch durchaus begründet.

„Zweitens stellt der Ausschuss als Hauptschwierigkeit die Frage entgegen: welches Gericht denn hier die competente Behörde sei? Wenn man sich aber auf den rein gesetzlichen Standpunkt stellt, so ist die Antwort auf diese Frage sehr leicht. Danach sind nämlich drei Fälle zu unterscheiden:

- 1) „Handelt es sich um die Anklage wegen eines rein bürgerlichen Vergehens, so sind die gewöhnlichen weltlichen Gerichte competent; denn ein *privilegium fori* oder eine Immunität, kraft welcher der Bischof wegen bürgerlicher Vergehen vor der Kirchenbehörde zu belangen wäre, besteht nach unserer Gesetzgebung nicht. Selbst im Mittelalter wurden die Bischöfe in solchen Fällen bekanntlich vor den Reichshof gezogen.
- 2) „Bezieht sich die Anklage auf rein kanonische Vergehen, auf ungerechte und ungesetzliche Verwaltung lediglich im Innern des kirchlichen Amtskreises, z. B. auf Bedrückung und Verfolgung von Geistlichen, auf Beschränkung von Gewissensfreiheit, so ist dafür nach unzweifelhaften kanonischen Grundsätzen der Papst die Oberbehörde, der dafür Commissarien ernennen kann.
- 3) „Stützt sich endlich die Anklage darauf, daß der Erzbischof in den als Erzbischof vorgenommenen Amtshandlungen die Gränze der geistlichen Gewalt überschritten und in den Umkreis der weltlichen Macht eingegriffen habe, so zeichnen dafür die auf dem linken Rheinufer noch geltenden organischen Artikel vom 18. *Germinal* des Jahres X Art. 6 den an den Staatsrath zu ergreifenden *Recours* vor, welcher durch eine *Déclaration d'abus* die Amtshandlung, in soweit sie über die geistliche Competenz hinausgeht, für wirkungslos erklären kann.

„*Il y aura recours au Conseil d'état dans tous les cas d'abus de la part des supérieurs et autres personnes ecclésiastiques.*

„Nach einem späteren nicht widerrufenen Decrete vom 25. März 1813 Art. 5 ist das Erkenntniß über die *Appels comme d'abus* den gewöhnlichen Appellationshöfen übertragen worden.

„*Nos cours impériales connaîtront de toutes les affaires connues sous le nom d'appels comme d'abus, ainsi que de toutes celles, qui résulteraient de la non-exécution des lois des concordats.*

„Unter diese drei Gesichtspunkte werden sich doch die gegen den Erzbischof erhobenen oder zu erhebenden Anklagen bringen lassen müssen.

„Wenn nun der Ausschuss-Bericht hinsichtlich der Kompetenzfrage besorglich von Schwierigkeiten spricht, die vom Erzbischofe selbst ausgehen möchten, so glaube ich, daß man dessen Gesinnungen durch solche Vermuthungen nicht angreifen darf. Vielmehr ist weit eher zu glauben, daß derselbe in seinen weltlichen Beziehungen als Unterthan den Staatsgesetzen und Staatsgerichten dieselbe Hochachtung erweisen wird, die er ihnen in diesem ihrem Umkreise bisher immer erwiesen hat. Die Verweisung auf das Beispiel des Erzbischofs von Posen ist hier nicht an ihrer Stelle, da die Jurisdictionen- und Immunitäts-Verhältnisse dort anders sein mögen, als sie es nach dem hiesigen Rechte sind.

Drittens endlich verweist der Ausschuss-Bericht auf die zwischen des Königs Majestät und dem Papste über diesen Gegenstand schwebenden Verhandlungen, worin die Landtagspetition nicht störend eingreifen möge. Auch ich, und mit mir so viele ehrenwerthe Männer, die die Ansichten des würdigen Antragstellers theilen, sehen gewiß mit gleicher Spannung, mit eben so heißen und den heißesten Wünschen auf diese Verhandlungen hin. Allein über den Stand, Wendung und Ausgang vermag wohl, wenn wir aufrichtig sein wollen, in dieser Versammlung Keiner etwas nur irgend Zuverlässiges zu sagen. In jedem Falle müssen wir, da wir erst nach zwei Jahren hier wieder zusammen kommen werden, die Möglichkeit des Nichtgelingens jener Verhandlungen ins Auge fassen. Der Ausschuss-Bericht hat die Wichtigkeit der erzbischöflichen Angelegenheit, ihren Einfluß auf die Stimmung der Provinz mit wahren und lebhaften Farben geschildert. Was soll aber werden, wenn jene Unterhandlungen ihren Zweck nicht erreichen, wenn der Erzbischof auf seinem Rechte besteht? Dann bleibt doch nur ein Weg übrig, ein Weg, der allein mit der Ehre und Würde der Regierung, mit der Pietät gegen den hochseligen König Friedrich Wilhelm den Gerechten vollkommen besteht, den Weg, den der Antragsteller bezeichnet:

„ „ daß dem Erzbischofe sein Recht werde. “

„Um aber dessen Bitte mit dem Ausschuss-Bericht, mit der schuldigen Rücksicht auf die obschwebenden Verhandlungen in Einklang zu setzen, giebt es ein leichtes Mittel, nämlich: dieselbe in folgende Modification zu fassen, die ich hiemit im Einverständnis mit dem Antragsteller vorzuschlagen mir erlaube und welche dahin geht:

„Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, daß auf den Fall, wo die zwischen Sr. Majestät und dem römischen Stuhle schwebenden Verhandlungen zu einer gegenseitigen Verständigung nicht führen sollten, alsdann zur Beruhigung der Provinz dem Erzbischof Clemens August seine volle gesetzliche Freiheit und Amtswirksamkeit wieder zu geben, oder aber Allergnädigst zu befehlen, daß über die gegen denselben veröffentlichten Beschuldigungen nach den bestehenden Gesetzen verfahren und erkannt werde.“

„So schwer es mir nun fällt, in einer so wichtigen Sache über Worte zu reden, so kann und darf ich doch nicht schweigen über einige im Laufe der Verhandlungen gebrauchten Ausdrücke, die verstanden oder mißverstanden, jedenfalls Veranlassung geben können, als persönliche Verdächtigungen betrachtet zu werden.

„Wir, die wir den Antrag jenes Abgeordneten unterstützen, verdächtigen Niemanden, der unsere Ansichten nicht theilt; wir glauben aber auch fordern zu dürfen, daß dies anderer Seits nicht geschehe.

„Wahrlich, meine Herren, der Antragsteller und die ehrenwerthen Männer, die seinen Antrag unterstützen, die diesen Antrag zu unterstützen sich in ihrem Gewissen für verpflichtet erachten, stehen zu hoch, als daß Persönlichkeiten sie berühren könnten. Leider fanden sich schon in dem Referate die unverkennbaren Spuren solcher Verdächtigungen; ob sie aber der Würde der Versammlung entsprechen, ob sie das Vertrauen kräftigen, welches nach allen Seiten zu erlangen wir uns bestreben sollen, ob diese Auffassung eine für den Geist des Friedens und der Eintracht, der uns alle befeelen soll, fördernde sei, das glaube ich kühn Ihrem Urtheil überlassen zu dürfen.

„Ich, meine Herren, will mit offenen Waffen streiten, ich will Ihnen in diesem wichtigen Augenblick Nichts von dem vorenthalten, was in meinem Herzen vorgeht. Ich bekenne es hiermit offen und frei, ich habe außer dem allgemeinen Interesse noch ein anderes und zwar ein rein persönliches, welches mich bestimmt, dem Antrage das Wort zu reden. Hören Sie mich und richten Sie auch darüber. Der Himmel hat mich mit sechs Söhnen gesegnet. Was ich denselben an irdischen Gütern hinterlassen werde, steht in Gottes Hand, doch in meine Hand ist es gelegt, ihnen das Bewußtsein zu hinterlassen, daß ich nie geschwiegen da, wo es galt, meine Stimme für Wahrheit und Recht zu erheben. Daß aber dieses das einzige Motiv, das verjähre ich Ihnen bei Allem, was mir heilig und theuer im Leben ist und je heilig und theuer im Leben war.“

Ein anderer Abgeordneter der Ritterschaft machte nun folgende Bemerkungen zum Referate: „Wenn das Referat sich pflichtmäßig dahin glaubt aussprechen zu müssen, daß der Antragsteller gegen seinen Willen in der Gewährung seines Gesuchs gewiß Niemanden eine schmerzlichere Verlegenheit bereiten würde, als eben dem, in dessen Interesse dasselbe gestellt wird, so bin ich durch eine aus dem Munde des Herrn Erzbischofs noch ganz jüngst vernommene Erklärung im Stande, ganz bestimmt hier auszusprechen und zu betheuern, daß der Herr Erzbischof ganz dasselbe bei hiesigem Landtage für sich beantragt zu haben erwartet und verlangt, was in jenem Antrage ausgesprochen, folglich durchaus nicht im Widerspruch seiner Wünsche steht.

„Dasselbe, was ich hier erklärt, wird ein anderes Mitglied der Stände-Versammlung vollständig bestätigen.

„Nachdem dem Herrn Erzbischof in Folge seiner schweren Krankheit gestattet worden, sich von Minden nach Darfeld zu seinem Neffen zu begeben, wurde von ihm, ehe er von Minden abreiste, die Erklärung verlangt, sich ohne Erlaubniß des Gouvernements nicht von Darfeld zu entfernen; später ist ihm unter gleicher Bedingung die Erlaubniß ertheilt, sich nach Münster zu begeben; dies weiß ich aus dem Munde des Herrn Erzbischofs selbst; ein anderer hier anwesender Deputirter hat noch vor wenigen Monaten vom Erzbischofe gehört, daß derselbe wünsche und hoffe, der rheinische Landtag möge einen solchen Antrag, wie derjenige, worüber wir gegenwärtig berathen, an Sr. Majestät gelangen lassen.“

Der Referent entgegnete: die von den beiden verehrten Rednern so eben gemachten Erklärungen seien allerdings von Wichtigkeit, er könne indessen die Versicherung geben, daß darüber weder dem Ausschusse noch ihm selbst bei Berathung des Antrages das Mindeste bekannt gewesen sei; wäre Letzteres aber auch der Fall gewesen, so würde dieses so wenig als was ein früherer Redner über die Stimmung und Aufregung in der Provinz gesagt, weder eine Abänderung des Referates noch die Zustimmung zu den Vorschlägen, welche in dem eben vernommenen ausführlichen Vortrage gemacht worden, herbeigeführt haben. Wäre die Unterhandlung abgebrochen und hätte man die Ueberzeugung, daß Sr. Majestät selbst die Rückkehr des Erzbischofs und die Aufhebung der Suspension seiner Amtsthätigkeit niemals zu bewilligen beschloßen hätten, so würde Referent selbst kein Bedenken tragen, eine desfallige Verwendung bei dem Könige im Interesse seiner katholischen Unterthanen eintreten zu lassen; da aber allen öffentlichen Nachrichten zufolge diese Unterhandlungen noch beständig fort dauern, da ferner Referent, welcher bei Gelegenheit der Huldigung mit einem seiner geehrten Mitbürger das Glück hatte, bei Sr. Majestät dem Könige eben in Betreff der vorliegenden Angelegenheit zu einer Privat-Audienz zugelassen zu werden, die wiederholte Allerhöchste Versicherung vernommen, daß die Ausgleichung der schwebenden Differenzen Tag und Nacht das Gemüth des Königs beschäftigen, so bleibe er bei seiner Meinung, daß bevor nicht die Vernichtung der bisher gehegten Hoffnungen der Provinz auf amtlichem Wege kund würde, es durchaus unstatthaft bleibe, in den Gang der Ereignisse eigenmächtig einschreiten zu wollen.

Diesen Aeußerungen folgte nachstehende Erklärung eines Deputirten aus dem Stande der Städte: „Der Landtag hat, soweit ihm im Allerhöchsten Eröffnungs-Dekret zu einer Aeußerung über die kirchlichen Angelegenheiten Veranlassung gegeben war, durch die Adresse geantwortet. Sofern der Antrag auf Wiedereinsetzung des Erzbischofs zu Eöln als Wunsch der Provinz vorgetragen werden soll, muß ich mich diesem Antrage schon deshalb widersetzen, weil eine solche Wiedereinsetzung nach meiner innigsten Ueberzeugung das Ansehen des Staats nach innen und nach außen auf eine gefährliche Weise beeinträchtigen würde. Wie fern aber jener Wunsch, als Wunsch der Provinz bestehe, darüber wird der Landtag als rechtmäßiges Organ der Provinz entscheiden. Eine Beschwerde über Verletzung der persönlichen Freiheit des Erzbischofs ist ungegründet, da ihm nur die Rückkehr in die Erzbischofese und auch diese nur bedingungsweise untersagt ist. Was die Ausführung selbst anbelangt, so sagt der Herr Antragsteller selbst, daß er weit entfernt sei, die Nothwendigkeit dieses Schrittes anzugreifen.

„Eine Beschwerde über dessen Amtsverhinderung ist unzulässig, da die päpstliche Bulle „de salute animarum“ durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. August 1821 mit ausdrücklichem Vorbehalt und unbeschadet der Majestätsrechte so wie der Rechte der evangelischen Unterthanen, aber auch bloß in Beziehung auf die Einrichtung, Ausstattung und Begrenzung der Erzbisthümer und Bisthümer der katholischen Kirche des Staats, „als Statut der katholischen Kirche“ sanctionirt ist, überdies keine Vereinbarung besteht, wonach Sr. Majestät dem Könige das angestammte Recht benommen wäre, im Interesse des Staats oder zur Wahrung der Majestätsrechte die von einer Amtsverhinderung wohl zu unterscheidende Amtsverhinderung der katholischen Geistlichen höhern oder niederen Ranges zu verfügen. Ein Antrag auf gerichtliche Untersuchung ist, was die auf Grund der Majestätsrechte verfügte Amtsverhinderung des Herrn Erzbischofs anbelangt, unannehmbar, weil keinem Gericht in Beziehung auf die Ausübung der Majestätsrechte eine Competenz verliehen ist; sodann betreffend die weitem persönlichen Beschuldigungen, von Seiten Dritter, bei mangelnder Vollmacht unqualificirt. Nur bei nachgewiesener Rechtsverweigerung in Beziehung auf die persönlichen Beschuldigungen würde die Competenz des Landtages zu einem Antrage auf gerichtliche Untersuchung begründet sein.

„Ist auf Grund der fraglichen Bulle und ohne Aufopferung der darin ausdrücklich vorbehaltenen Rechte, eine Einigung nicht zu erwirken, dann wird im allseitigen Interesse nichts übrig bleiben, als eine Zurücknahme der unterm 23. August 1821 nur bedingungsweise ertheilten Allerhöchsten Sanction, und eine den gegenseitigen Rechten und Verhältnissen entsprechende neue Regulirung.

„Demgemäß unterstütze ich die Anträge des Ausschusses auf Verwerfung des zur Berathung vorliegenden Antrages, wiewohl ich, was die Motivirung des Ausschusses anbelangt, die dabei angeführten Thatfachen und Folgerungen zum großen Theile ausdrücklich bestreite.

„Dahingegen bin ich eben so wenig geneigt, eine Billigung alles Geschehenen auszusprechen. Namentlich muß ich es beklagen, daß die bestehenden Differenzen zum Theil durch das Gouvernement selbst hervorgerufen sind, und zwar eines Theils durch jene unselige Convention, welche wegen der ihr zu Grunde liegenden Unlauterkeit des preussischen Gouvernements nicht würdig war, und insbesondere den Räten, welche bei dieser Convention mitgewirkt haben, zu großer Unehre gereicht, so wie andertheils durch jenes übereilte Publicandum, welches, wenn es als Rechtfertigung dienen sollte, keine unerwiesenen persönlichen Beschuldigungen enthalten durfte.“

„Sie sehen, meine Herren, ich billige nicht, was zu tadeln ist. Auch der evangelischen Kirche, zumal in einzelnen Theilen der Provinz, fehlt es nicht an Grund zur Klage. Es war meine Absicht, Ihnen in dieser Beziehung einen Antrag zur Berathung vorzutragen, allein bei näherer Prüfung halte ich ihn zurück, weil des vermaligen Königs Majestät eine Veranlassung zur Abhilfe noch nicht vorgelegen hat, und ich zu Seiner Gerechtigkeit das Vertrauen habe, daß das Recht der evangelischen Kirche, wo es verletzt ist, wieder werde hergestellt werden.“

„Von allen Seiten werden Einigkeit und Herstellung der Ruhe als Motive der gegenseitigen Anträge ausgesprochen. Vereinen wir uns, meine Herren, mit Beseitigung eines jeden confessionellen Unterschiedes zu einer wahren „ungeheilten Einheit“, um mit ruhiger Ueberlegung zu prüfen, wie jener Zweck zu erreichen sei. Würde dem vorliegenden Antrage Folge gegeben und Allerhöchsten Orts willfahrt werden, dann würde, so weit ich die Verhältnisse kenne, die größte Uneinigkeit in der katholischen Kirche selbst die allererste Folge sein, der Landtag aber die unseligen Folgen des großen Zerwürfnisses zu verantworten haben. Darum beschwöre ich Sie, meine Herren, nach der Aufforderung des Ausschusses mit dem Blicke nach Oben dem redlichen guten Willen des Königs zu vertrauen und das Resultat der schwebenden Verhandlungen zu erwarten.“

Ein Deputirter der Landgemeinden hielt nun folgende Rede: „Sie würden es mit Recht übel deuten, meine Herren, wenn ich nach mehrstündiger Discussion über die vorliegende hochwichtige Angelegenheit in geordneter ausführlicher Rede zu Ihnen sprechen wollte, nachdem der Gegenstand schon so vielseitig beleuchtet ist. Ich greife die Sache in dem Zustande auf, in welchen sie im Laufe der Debatten gelangt ist, um meine Ansichten über den Antrag in Kürze vorzutragen. Derselbe begreift die amtliche Wiedereinsetzung des Herrn Erzbischofs, oder seine Stellung vor Gericht.“

„Ich beginne mit der zweiten Alternative, die ich für unstatthaft halte.“

„Bevor ich diese Unstatthaftigkeit demonstriere, bitte ich Sie, meine hochgeehrten Herren, sich zu befragen, ob anzunehmen sei, daß der Herr Erzbischof die bei den rheinischen Ständen zum Schutze seines persönlichen Rechtes ohne seine Intervention nachgesuchte Vertretung wirklich wolle, ob derselbe sie wollen könne; ob es den Absichten des Prälaten entsprechen könne, irgend einer gerichtlichen Inquisition sich unterworfen zu sehen, ob nicht derselbe eher in theologischem Einverständnis mit dem Erzbischofe Herrn von Duni n jede weltliche Jurisdiction verhorresziren werde? In der Ungewißheit, in welcher man hierwegen uns läßt, glaube ich, daß der Herr Erzbischof weder die Vertretung noch die Untersuchung will. Welches würde dann das competente Gericht sein? Ein weltliches oder ein geistliches? Dürfte man den Erzbischof Clemens August nöthigen, da Recht zu nehmen, wo er nicht gesonnen ist, es zu suchen? Dieser Zwang wäre eine bis jetzt beispiellose Verletzung der erhabenen Stellung und der Rechte des Kirchenfürsten; er wäre nicht minder eine Verletzung der öffentlichen Meinung. Bedenken Sie die Ungewißheiten, die Zweifel und die Schwierigkeiten, die uns hier umgeben. Die Bulle *de salute animarum* hebt nicht die Hindernisse, welche in Ansehung der gerichtlichen Competenz dem Vorhaben entgegenstehen, eben so wenig das Concordat von 1801. Uebrigens ist mir unbekannt, ob letzteres von dem Gouvernement noch befolgt wird, und ob die katholische Geistlichkeit es noch anrufe. Sie haben seit dem Entstehen unserer ständischen Verfassung dem Principe der Gleichheit vor dem Gesetze und dem Richter mich oft huldigen gehört, die mehrsten unter Ihnen sind schon lange Zeugen meiner Beharrlichkeit in der Geltendmachung dieses Prinzips, welches tiefe Wurzel geschlagen in dem rheinischen Sinne. Sie wissen, daß in unsern legislativen Deliberationen ich immer fest daran gehalten. Damit nicht auch der entfernteste Verdacht entspreche, ich könnte mich geneigt zeigen, auch nur in einem einzigen Falle von diesem Grundsatz abzuweichen, so erkläre ich vor Ihnen, daß wenn auf dem Herrn Erzbischofe die Anklage haften, eines Verbrechens sich schuldig gemacht zu haben, welches der Criminal-Coder vorsieht und bestraft, ich zwar bedauern würde, daß so ungedenkbares sich zugetragen, daß ich aber gegen die Anwendung des Rechtes, welches für Alle gilt, keine Einwendung zu machen hätte. Allein der Erzbischof unterliegt einer solchen Anklage nicht, und wir haben keine Ursache, diese Hypothese weiter zu verfolgen.“

„Ich halte die beantragte Bitte an des Königs Majestät, den Herrn Erzbischof vor Gericht zu stellen, aus dem Grunde für rechtlich unstatthaft, weil kein Gesetz die Stände zu einer solchen Verwendung resp. Beschwerdeführung ermächtigt. Der § 49 des Gesetzes vom 27. März 1824, auf welchen der Antrag zu seiner Begründung Bezug nimmt, kann auf den vorliegenden Fall keine Anwendung erhalten.“

„Fasset man die Bestimmungen des angezogenen § in ihrem Zusammenhange auf, und erforscht den Sinn derselben, so wird es leicht klar, daß die Schlußstelle, wo von Bedrückungen einzelner Individuen Rede ist, nur auf solche Bedrückungen sich beziehe, welche von Behörden und Beamten verübt würden. Allerhöchste Handlungen, welche Emanationen des Souveränitätsrechtes sind, können in dem § 49 nicht vorgesehen, können nicht mit dem Ausdrucke Bedrückungen bezeichnet sein. Auf Maßregeln, welche des Königs Majestät auf dem Gebiete des Staatsrechtes angeordnet, dürfen in der That die ständische Controlle und das Recht der Beschwerdeführung zu Gunsten Einzelner nicht ausgedehnt werden. Eine ausführliche Argumentation würde hier am unrechten Orte sein, da die publizistische Richtigkeit der Aufstellung unbestritten ist.“

„Die in dem Antrage aufgenommene zweite Alternative trennt das persönliche Interesse des Freiherrn Droste von Wischering von dem der Kirchen-Verwaltung; letzteres herrscht in dem Haupttheile des Antrages vor. Da ist die Angelegenheit *objectum altioris indaginis* und würde bei kirchlicher und staatsrechtlicher Behandlung, wozu der Landtag keinen Beruf hat, die tiefste Ergründung erheischen. Wird sie in den beschränkteren Beziehungen auf die landständischen Befugnisse aufgegriffen, so gebietet sie uns die größte Umsicht in der Berathung über die Schritte, zu welchen man uns veranlassen möchte.“

„Ich wünsche, daß die Stände in der Ausübung des ihnen verfassungsmäßig zustehenden Petitions-Rechtes sich stets frei bewegen, und allenthalben, wo das wohl erwogene Interesse der Provinz sie dazu auffordert, vertrauensvoll, und wo es angemessen ist, kräftig ihre Stimmen erheben können. Von zwei Kriterien mache ich meine Ansicht über die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit jeder Petition abhängig; ich untersuche, ob sie in dem Interesse der Provinz wahrhaft begründet und ob sie mit Berücksichtigung der allgemeinen Staatsverhältnisse rechtzeitig angebracht ist.“

„Inmitten des beklagenswerthen Conflictes zwischen der geistlichen und weltlichen Macht, welcher seit mehreren Jahren die Gemüther beunruhigt und nach allen Richtungen störenden Einfluß ausübt, thut es Noth, das fühlen Alle, daß im Geiste der Versöhnung auf dem Wege der Ausgleichung so großen Uebel abgeholfen, und Eintracht zwischen Staat und Kirche wieder hergestellt werde. Den Antrag auf unbedingte Zurückführung des Herrn Freiherrn Droste von Wischering auf den bischöflichen Stuhl zu Köln darf man aber nicht als ein zur Lösung der Streitfrage geeignetes Ausfuhrsmittel ansehen. Schon lange wahren die diplomatischen Unterhandlungen, so die beiderseitige gewünschte Beseitigung der entstandenen Verwickelungen verfolgen; es ist in der That zu bedauern, daß sie den ersuchten Erfolg noch nicht gehabt, gewiß wird aber, das hoffen alle Gutgesinnten, das vorgesteckte Ziel erreicht werden.“

„Ich wage es nicht, eine Meinung darüber anzunehmen, in wie weit das katholische Kirchenprincip bei der beantragten Reintegration des Freiherrn Droste von Wischering betheiligt ist. Proclamirte indessen Se. Heiligkeit der Papst die Unerläßlichkeit

dieser Maaßregel, als einer wesentlichen Bedingung der Erhaltung des Katholicismus, so hörte ich auf, der beantragten Bitte zu widersprechen, ich würde es mir zur Pflicht machen, sie mit ganzer Seele zu unterstützen, — dann wäre die rechte Zeit gekommen, sie da laut werden zu lassen, von woher Hilfe und Rettung in solcher Gefahr und Noth uns werden könnte.

„Es scheint aber jeder Zweifel darüber, daß eine absolute Wiedereinsetzung des Prälaten keine principienmäßige Nothwendigkeit sei, zu schwinden, und zwar aus dem zweifachen Grunde, weil von dem Oberhaupte der katholischen Kirche eine solche Reintegration nicht mehr gefordert wird, und weil sogar zwischen beiden Höfen wegen Beseitigung der auf das unglückliche Ereigniß des 20. Novembers 1837 gefolgten Wirren konsiliatorische Verhandlungen gepflogen werden, von denen die mitwirkende Theilnahme des Herrn Erzbischofs selbst nicht ausgeschlossen ist. Es liegt aber wie in der Natur derartiger Negotiationen, daß von allen Seiten Concessionen gemacht werden, zur Erreichung des gemeinsamen Zieles. Die unbedingte Nothwendigkeit läßt aber keine Concessionen zu. Des Königs Majestät und Sr. Heiligkeit der Pabst sind gleichmäßig von dem Gedanken und dem Wunsche der Ausgleichung befeelt. Ich habe Gelegenheit gehabt, mir nicht allein die moralische, sondern auch die materielle Gewißheit zu verschaffen, daß die Unterhandlungen der Versöhnung nicht abgebrochen sind, daß uns die Aussicht, die Hoffnung auf den glücklichen Erfolg nicht verschlossen sind, welchen Gottes Beistand den eifrigen unermüdeten Bemühungen des Königs Majestät verleihen wird. Auf die königlichen Verheißungen baue ich fest und zuversichtlich; ohne dieses unererschütterliche Vertrauen entbehrte ich des sichersten Anhalts im öffentlichen Leben. Wäre in dieser Lage der Sache die Ständeversammlung den König um unbedingte Zurückführung des Erzbischofs zu Köln in seinen kirchlichen Wirkungskreis, dann setzte sie der Gefahr sich aus, selbst die Absicht Sr. Heiligkeit zu überschreiten und somit die leider noch fortbauenden Verwickelungen länger zu unterhalten. Jedes ständische Einschreiten, welches den Gang und das Fortschreiten der angeknüpften Negotiationen hemmte, wäre nach meiner Einsicht und nach meinem Gefühle ein schwer zu verantwortender Fehler.

„Ich wäre in allen Verhältnissen bereit, der Aufrechthaltung der wesentlichen Grundsätze der Religion, zu welcher ich mich bekenne, jedes weltliche Opfer zu bringen. Ich halte mich nicht weniger in meinem Innersten verpflichtet, in der Angelegenheit, mit welcher wir uns hier befassen, die Rücksichten gewissenhafter Besonnenheit zu beachten und zu befolgen, welche ihr dermaliger Zustand gebietet.

„Der Antrag auf unbedingte amtliche Wiedereinsetzung des Herrn Erzbischofs Clemens August kann nach den stattgehabten Erörterungen nicht als aus einem vorhandenen kirchlichen Interesse der Provinz hervorgegangen betrachtet werden; zudem ist nachgewiesen worden, daß derselbe, würde ihm Berücksichtigung zu Theil, sogar der Sache nachtheilig werden könnte. Es ist demnach nicht vorzusehen, daß der Landtag sich werde dazu bestimmen lassen, die Bitte dem Geiste des ersten Abschnitts des § 49 des Gesetzes vom 27. März 1824 zuwider, an den Stufen des Thrones niederzulegen.

„Alle, welche die politischen Umstände und kirchlichen Verhältnisse, unter welchen die zur Berathung gebrachte hochwichtige Sache der Ständeversammlung vorgelegt wird, zu würdigen sich angelegen sein lassen, Alle, welche mit dieser hohen Versammlung das Vertrauen und die Hoffnung theilen, mit denen die königlichen Zusagen uns erfüllen, sehen ein, daß in dem gegenwärtigen Zustande der Dinge die Provinz kein anderes Interesse hat, als das, daß ihre Vertreter Sr. Majestät dem Könige, unserm Allergnädigsten Landesvater, die rege und unerlöbliche Theilnahme ausdrücken, welche die Katholiken für eine Gewissens-Angelegenheit befeelt, von welcher für sie Ruhe, Glück und Segen abhängen; daß sie dem allverehrten Könige freimüthig bezeugen, wie allgemein der lebendige innige Wunsch in allen Ständen und Klassen verbreitet ist, daß die unheilbringende Verwaisung zweier Bisthümer am Rhein baldigst aufhöre. Wären, wie einige Mitglieder dieser hohen Versammlung glauben, die bezüglichlichen Worte der bei der Eröffnung des Landtages an des Königs Majestät allerunterthänigst gerichteten Adresse nicht ausdrücklich und eindringlich genug, so würden unsere Protocollar-Verhandlungen, die der Allerhöchsten Cognition gewürdigt werden, die Darstellung vollständig ergänzen.

„Unter den beglückenden Hoffnungen, mit welchen wir im Gefühle der höchsten Begeisterung den Regierungs-Antritt Friedrich Wilhelm IV. begrüßt, liegt keine dem Herzen der Rheinländer näher, als die der Herstellung des Friedens und der Eintracht auf dem kirchlichen Gebiete; unter den königlichen Verheißungen ist keine geeigneter, die Gemüther zu beruhigen und zu erheben, als die, welche uns die Allerhöchste Absicht verbürgt, die am tiefsten schmerzenden Wunden auszuheilen. Mit unbeschränktem, zuversichtlichem Vertrauen auf das königliche Wort dürfen die Stände die fernere Leitung der Angelegenheit, welche für den größten Theil der Bevölkerung dieser Provinz das wichtigste und höchste Gut begreift, der Weisheit und der Fürsorge des Landesherrn überlassen, zu dessen Throne wir mit Liebe, Treue und Ergebenheit unsere Blicke wenden.

„In mir hat sich durch die gewissenhafteste Prüfung der Angelegenheit, welche vor allen andern unsere Aufmerksamkeit fesselt, die Ueberzeugung festgesetzt, daß der discutierte Antrag in seinem Haupttheile in keiner Hinsicht auf einem vorhandenen Interesse der Provinz beruhe, daß dessen Weiterbeförderung unter den Verhältnissen der Gegenwart in die auf den Gegenstand sich beziehenden diplomatischen Negotiationen störend einwirken könnte, daß der Antrag in seiner zweiten Alternative weder begründet in Ansehung der Rechte des Herrn Erzbischofs und deren Vertretung, noch an und für sich statthaft sei, weil er jeder gesetzlichen Stütze entbehrt.

„Aus diesen Gründen, welche eine hohe Stände-Versammlung als das vor ihr freimüthig ausgesprochene Ergebniß meiner aufrichtigen innigen Ueberzeugung würdigen wird, trete ich den Ansichten und dem Gutachten des Ausschusses bei, dessen Referat wir in der heutigen Sitzung gehört.“

Sr. Durchlaucht machen zur Aufklärung der Discussion die Bemerkung, daß der Widerspruch zwischen dem Referat und der Angabe einiger Abgeordneten des Ritterstandes rücksichtlich der persönlichen Freiheit des Herrn Erzbischofs nicht so groß sei, wie habe behauptet werden wollen, und daß zwar eine Beschränkung, aber keine Confination, diese Beschränkung aber deswegen bestehe, weil der Herr Erzbischof das Versprechen verweigert habe, die Verwaltung der Erzdiözese nicht übernehmen zu wollen.

Hierauf erklärte ein Abgeordneter der Städte: „Der Antrag verlangt nur Recht und Gerechtigkeit, und wer sich auf den Boden des Rechts stellt, wird nie anmaßend, verlegend oder widersinnig.

„Wir brüsten uns in unserm Staate und mit Recht, daß die Regierung heut zu Tage keinen Bettler anklagen kann, ohne daß sie seine Schuld klar und deutlich ausspricht, kein Gerichtshof ihn verurtheilt, ohne ihn gehört zu haben. Der Erzbischof ist unter der Anklage schwerer Beschuldigungen auf die Festung gebracht worden, ohne daß bis jetzt auch nur ein Schritt zu einem gerichtlichen Verfahren eingeleitet worden.

„Es ist Jedermann bekannt, daß der Conflict des Staats mit dem Erzbischof hauptsächlich wegen des Punktes der gemischten Ehen entstanden ist. Des Höchstsiegeligen Königs Majestät haben, wie alle Katholiken in dankbarer Verehrung seines Andenkens anerkennen, dieser mißlichen Streitsache durch die Allerhöchste Cabinets-Ordnung vom 28. Januar 1838 ein Ende gemacht und diesen mit dem Erzbischof so lebhaft verhandelten Streitpunkt im Sinne desselben erledigt. Die Hauptursache des Conflicts besteht daher nicht mehr, die Beschuldigungen des Hochverraths, des Wortbruchs haben die veröffentlichten Staatschriften im Wesentlichen, einen Punkt nach dem andern, fallen lassen. Nach diesem darf man daher die Hoffnung kühn aussprechen, daß wenn dem Erzbischof nur einmal Richter und Gehör gestattet werde, sich auch andere, etwa noch bestehende Streitpunkte, von denen man nichts Bestimmtes weiß, ausgleichen werden.

„Diese Angelegenheit hat eine allgemeine staatskörperliche Seite, sie berührt durch die Form, in welcher sie behandelt worden, so nahe die Grundfesten der bürgerlichen Sicherheit und die Grund-Principien unserer rheinischen Gesetzgebung und Procedur, daß sie unter diesem formellen Gesichtspunkte keinem der hier Versammelten gleichgültig sein kann.

„Man spricht viel von diplomatischen Unterhandlungen, von Hoffnungen für die Beilegung des Streites; was wir darüber wissen, ist ungewiß, nur das ist gewiß, daß der Erzbischof 3 1/2 Jahre seiner persönlichen Freiheit und Amtsthätigkeit beraubt ist.“

„Und wie ist dann seit seiner Verhaftung die Zeit benutzt worden, um Beschuldigungen und Verdächtigungen aller Art auf ein ehrwürdiges Haupt zu werfen! Ja sogar von den Staatsbehörden in Beschlag genommene Papiere haben anonymen Verfassern dazu gedient, um die maasslosen Beschuldigungen zu mehren. Darum ist es kein Wunder, wenn so viele über die Person des Erzbischofs sich in einem so ungläublichen Irrthum befinden; darum sind wir so weit gekommen, daß selbst die rechtschaffensten und edelsten Gemüther das verletzte Recht über dem Widerwillen an der Person vergessen können, und von der Gerechtigkeit Abstand genommen werden soll.“

„Doch was ist hier Recht und Gerechtigkeit? Soll das Recht, das für jeden Bettler in Anspruch genommen werden kann, auf den Freiherrn von Droste etwa nicht anwendbar sein, weil er ein katholischer Erzbischof ist?“

„Darum ist der Antrag ganz richtig gestellt. Wir sind von der Schullosigkeit unseres Erzbischofs überzeugt und glauben, daß kein eigentlicher Klagepunkt mehr gegen ihn besteht, und darum hat der Antrag den Gegensatz zwischen Recht und Rechtsverletzung so scharf gegen einander gestellt. Darum muß dem Erzbischof sein Recht widerfahren.“

Se. Durchlaucht fragen, ob es die Absicht sei, den Punkt der revolutionären Gesinnung fallen zu lassen, worauf der vorige Redner sich auf den Antrag bezieht. Se. Durchlaucht acceptirten diese Erklärung.

Ein Deputirter aus dem Stande der Ritterschaft bezieht sich auf die in seinem Vortrag geäußerte Ansicht, daß die vorliegende Frage nur nach Actenstücken und Thatfachen beurtheilt werden könne, daß daher die in dem Publicandum enthaltenen Beschuldigungen einer eben so öffentlichen Annullirung bedürften, ehe der Einzelne in den Fall kommen könne, sie als nicht geschehen zu betrachten.

Ein anderer Abgeordneter desselben Standes fragt: wenn über die dem Erzbischof zugefügte Kränkung geklagt werde, so möge er wissen, wo denn der König Recht zu nehmen habe gegen die drei heftigen Allocutionen und die nicht minder heftige Denkschrift des Papstes, die von Beleidigungen voll seien? Er müsse sich mit voller Ueberzeugung dem Antrage widersetzen.

Ein Deputirter der Städte äußerte sich in folgender Weise: „Es sei mir gestattet, für die Bemerkung, welche ich zu machen wünsche, mich auf den obigen Vortrag hinsichtlich der Fortdauer der Verhandlungen mit dem römischen Stuhle und der daran geknüpften Hoffnungen und Erwartungen für die Herstellung des kirchlichen Friedens zu beziehen, um der hochansehnlichen Versammlung die Ansicht, welche mich in der Sache leitet, vorzulegen. Die von allen Seiten ausgesprochene billige und milde Beurtheilung der verschiedenen Ansichten läßt mich das Nämliche für die meinige hoffen.“

„Als ich aus freiem Antrieb, der inneren Ueberzeugung folgend, gestügt überdies auf den an mich gerichteten Wunsch einer großen Anzahl meiner Mitbürger, die hochwichtige erzbischöfliche Angelegenheit bei meiner Anwesenheit in Berlin unmittelbar Sr. Majestät unserm Allergnädigsten König vorzutragen, habe ich eine heilige Pflicht zu erfüllen geglaubt. Auf's Lebhafteste bewegt und durchdrungen von dankbarem Vertrauen durch die meinem Mitdeputirten und mir Allergnädigst ertheilte Zusicherung, wie Se. Majestät Tag und Nacht mit dieser Angelegenheit beschäftigt zu Gott vertrauten, dieselbe auf dem Wege der mit Sr. Heiligkeit angeknüpften Unterhandlungen zu einer allgemein befriedigenden Erledigung, zur Wiederherstellung des kirchlichen Friedens zu führen, habe ich es nicht minder für Pflicht erachtet, der Allerhöchsten Ermächtigung zufolge, jene von Sr. Majestät selbst mit der vollsten Würde und Innigkeit der erhabensten königlichen Gesinnung ausgesprochene Zusicherung meinen Mitbürgern mitzutheilen.“

„Wenn ich auf den Grund jener in der feierlichen Eröffnungsstunde wiederholten königlichen Aeußerung hoffe und vertraue, die überall gleichmäßig sich äussernde Sehnsucht nach endlicher allgemein befriedigender Lösung der traurigen kirchlichen Wirren, auf dem Wege der Verhandlung mit dem Oberhaupte unserer katholischen Kirche, in Erfüllung gehen zu sehen: so habe ich geglaubt, mich hierin auf demjenigen Wege zu finden, der nach meiner Ueberzeugung der geeignete ist, zu einem im Interesse der Kirche und der Provinz für Gegenwart und Zukunft ersprieslichen Frieden und zur Ruhe der Gemüther zu führen.“

„Wenn sonach bei der gleichen Liebe und dem gleich innigen Verlangen für die hochwichtige heilige Sache eine Meinungsverschiedenheit unter uns hinsichtlich der Mittel herrscht, wie am sichersten zu dem gemeinsamen Ziele zu gelangen sei, so mögen wir gegenseitig, die Reinheit unserer Absicht anerkennend, auch mit gegenseitigem Vertrauen Jedem gestatten und überlassen, seiner Ueberzeugung nach bestem Wissen und Gewissen zu folgen und sie auszusprechen.“

Demnach giebt ein Abgeordneter der Landgemeinden seine Ansicht in folgender Weise kund: Er halte den Gegenstand durch die Discussion so vollständig und erschöpfend erörtert, daß er, um nicht schon Vorgebrachtes zu wiederholen, sich begnügen wolle, mit wenigen Worten seine Meinung vorzutragen; der Antrag sei auf die Alternative gerichtet, dem Erzbischofe entweder volle persönliche Freiheit zu gestatten in der Art, daß die Ausübung seines Amtes ihm gestattet werde, oder ihn vor Gericht zu stellen.

Der letzteren Alternative könne er seine Zustimmung nicht geben, weil: wenn statt der seitherigen Amtsverhinderung eine Vorgerichtstellung erfolgen sollte, der Conflict zwischen Staat und Kirche noch vermehrt und die Aufregung der Provinz nur wieder aufgefrischt und in hohem Grade gesteigert werden würde.

Der ersteren Alternative müsse er gleichfalls seine Zustimmung versagen, weil dieselbe, wie sehr auch der Antragsteller bloß auf der Bahn des Privatrechts sich bewegen und den kirchlichen Standpunkt ausgeschlossen wissen wolle, dennoch, wie die stattgefundenen Erörterungen klar gemacht haben, am Ende auf die kirchliche Angelegenheiten: Aufhebung der Amtsverhinderung, sich reduziert, über welchen Punkt diplomatische Verhandlungen schwebend seien, von welchen man nicht wissen könne, ob nicht dieselben schon dahin aediechen seien, daß Papst und König über den Nichtwieder-Eintritt des Erzbischofs in seine Amtsthätigkeit, wenigstens bedingungsweise, einig wären, in welchem Falle ein Antrag der Stände auf Wiedererhebung des Erzbischofs in seine Amtsthätigkeit auf den Gang jener Unterhandlungen sehr störend einwirken und der allseits gewünschten Lösung hindernd in den Weg treten würde. Dessennach müsse er mit dem Antrage des Ausschusses sich einverstanden erklären.“

Die Diskussion wird geschlossen und die Frage gestellt:

„Soll dem Antrage in seiner jetzigen Fassung Folge gegeben werden?“

Es wird diese Frage mit 47 Stimmen gegen 31 Stimmen verneint.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft hatte gewünscht, bei der Abstimmung seine Motive dafür in der Kürze anzugeben; es ist dies von Sr. Durchlaucht nicht gestattet worden, wohl aber, daß der Herr Abgeordnete sein Botum dem Protokoll beifüge.

Ein von einem Abgeordneten der Städte vorgeschlagenes Amendement wird abgewiesen, da dasselbe nur die Verhandlungen wieder erneuern würde; dagegen kommt das eventuell schon früher gestellte Amendement eines Deputirten der Ritterschaft zur Abstimmung, nachdem die Tendenz desselben von einem Deputirten der Landgemeinden entwickelt und nachgewiesen worden, daß dasselbe noch mehr von des Königs Majestät verlange, als worum der Antragsteller gebeten habe.

Auch von einem andern Abgeordneten der Landgemeinden wurde Einspruch gegen die Abstimmung über dieses Amendement erhoben, da dasselbe im Wesentlichen mit dem ursprünglichen Antrage übereinstimme und sogar noch weiter gehe; da aber von dem Autor des Amendements darauf bestanden und behauptet wurde, daß das Amendement die Alternative des ersten Antrages nur eventuell stelle, nämlich für den Fall, daß eine Verständigung, die ja selbst die Nichtrückkehr des Erzbischofs nicht ausschliesse, nicht